

Kanton Graubünden
Jagdbetriebsvorschriften

2025



Jagdbetriebsvorschriften 2025

Liebe Jägerinnen und Jäger

Die Jagd ist in Graubünden fest verankert und prägt unsere Kultur seit jeher. Sie ist essenziell für den Erhalt unserer Kulturlandschaft, fördert das Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur und unterstützt die Biodiversität. Wenn die Jagd als Gesamtsystem hohe qualitative Standards wie in Graubünden erfüllt, dann sorgt sie dafür, dass die Wildtiere in gesunden Lebensräumen gedeihen. Zugleich werden auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Bevölkerung berücksichtigt. Dieser Balanceakt ist jedoch keine Selbstverständlichkeit und ihn zu meistern, eine Daueraufgabe.

Die Reduktion des Wildbestands über die ganze Region gesehen ist unbestritten eine wichtige Massnahme zur Verbesserung der Wald-Wild-Situation. Das Thema ist aber vielschichtiger und komplexer, eine isolierte Betrachtungsweise der jagdlichen Regulation als alleinige Lösung des Problems greift zu kurz. Ebenso entscheidend sind beispielsweise die Verteilung des Wildes, der Zustand des Waldes, das Sicherstellen von offenen und unproblematischen Äusungsflächen oder der Erhalt von störungsfreien Wildlebensräumen in aus Wald-Wild-Sicht unproblematischen Gebieten. Die Strategie Lebensraum Wald-Wild, welche die Regierung 2021 beschlossen hat, umfasst deshalb über 40 Massnahmen, um die Verjüngung der Bündner Wälder bis 2035 zu verbessern.

Für den Erfolg braucht es das Engagement und die Zusammenarbeit aller Beteiligten: von Jägerinnen und Jäger, der Forstleute, Gemeinden, Landwirtschaft und Tourismusverantwortlichen. Wir alle sind Nutzer und Eigentümer der Wildlebensräume und des Waldes und deshalb gemeinsam in der Verantwortung.

Die Aufgaben der Jagd und der Jägerschaft werden auch in Zukunft gewiss nicht weniger herausforderungsreich sein. Die Quadratur des Kreises zwischen Jagd, Gesellschaft, Schutzwald und Landwirtschaft zu finden bleibt auch künftig nicht leicht. Als Vorsteherin des Jagddepartements bin ich auf Ihre Hilfe und Ihre Mitwirkung auch künftig angewiesen.

Ich danke Ihnen für Ihren grossen Einsatz. Für Ihre diesjährigen Jagden wünsche ich Ihnen viel Freude und Glück.

Eine gute Jagd – Buna chatscha – In bocca al lupo



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsräatin

Rechtsverbindlichkeit:

Rechtsverbindlich ist die in der Amtlichen Gesetzessammlung (AGS) publizierte elektronische Fassung der Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV).

Grafische Gestaltung:

Atelier grafic Marius Hublard, Ilanz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Verordnung über den Jagdbetrieb	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
2. Hochjagd	14
3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands	21
4. Steinwildjagd	28
5. Niederjagd	29
6. Passjagd	31
7. Schlussbestimmungen	32
Anhänge 1-8	33
1. Ordnungsbussen	35
1a) Ordnungsbussen auf der Basis JSG und OBV	40
2. Regulierungsmassnahmen in Wildschutzgebieten	43
3. Schwerpunktbejagung Hirschwild	51
4. Abschussplan Hirsch 2025	53
5. Höhenkurven für die Gämsjagd, Grenzen von Schwerpunktbejagungen Gämswild und Gebiete mit Verlängerung der Gämsjagd	57
6. Bestimmung über die Bejagung des Reh- und Gämswilds im Rahmen des Rehkontingents und des Gämskontingents	61
7. Gästekarte	65
8. Abschussplan Steinwild 2025	67
Beilagen 1-7	69
1. Jagdbezirke im Kanton Graubünden	71
2. Verzeichnis des Amtes für Jagd und Fischerei, der Wildhüter und Nationalparkwächter im Kanton Graubünden	73
3. Verzeichnis der Schweishunde-Einsatzzentralen 2025	77
4. Untersuchung der Jagdbeute	79
5. Abgabe der Federproben von erlegten Schneehühnern	81
6. Anmeldung für die Passjagd 2025/2026	83
7. Messung der Länge des Hinterlaufs	85

EINLEITUNG

1. Allgemeine Informationen zu den Jagdbetriebsvorschriften 2025

Im Vergleich zum Jahr 2024 gibt es in den Jagdbetriebsvorschriften 2025 keine grundlegenden Änderungen und Anpassungen. Regional wurden diese zur besseren Regulierung der Wildbestände oder zugunsten einer Vereinfachung leicht angepasst, wobei die Änderungen in den Jagdbetriebsvorschriften gekennzeichnet sind. Im Jahr 2025 darf erstmals der Schall-dämpfer auf den Bündner Jagden verwendet werden. Falls Sie einen Schalldämpfer verwenden, ist die waffenrechtliche Ausnahmehbewilligung (Original oder Kopie) mitzuführen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Treffpunktage einer Waffe mit und ohne Schall-dämpfer stark unterscheiden kann!

Da es in den letzten Jahren immer wieder kritische Situationen gab, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gesperrte Gebiete auch von Jägerinnen und Jäger nicht betreten werden dürfen. Insbesondere beim Sperrgebiet um Brienz ist zu beachten, dass die Anweisungen der Gemeinde auch für Jägerinnen und Jäger gelten.

2. Digitale Abschussliste

Nach einem zweijährigen Test mit einzelnen Jägerinnen und Jägern wird im Jahr 2025 die digitale Abschussliste eingeführt. Jägerinnen und Jäger, welche sich beim Lösen des Patents für die Applösung entschieden haben, finden sämtliche Informationen und Anleitungen über den QR-Code, welcher auf dem Einband der Jagdbetriebsvorschriften abgedruckt ist.

Die digitale Abschussliste wird analog der bisherigen Abschussliste als amtliches Dokument betrachtet. Die Jägerinnen und Jäger haben zwingend sicherzustellen, dass sämtliche Abschüsse korrekt erfasst sind und, dass das verwendete Gerät ausreichend Akku hat. Das Nicht-eintragen oder fehlerhafte Eintragen von erlegten Tieren wird gleich geahndet wie bei der Abschussliste in Papierform. Jägerinnen und Jäger mit einer digitalen Abschussliste müssen diese Ende Jagd nicht dem AJF senden. Die Abschüsse werden automatisch übermittelt.

3. Die Jagd erfüllt ihren Auftrag bei der Regulierung des Hirschbestands

Im Frühjahr 2025 wurden 8711 Hirsche gezählt, 899 weniger als im Vorjahr. Der kantonale Hirschbestand wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Schätzmethoden auf 13 585 Hirsche geschätzt (Vorjahr: 14 225 Hirsche). Die abnehmenden Bestände wirken sich auf den Abschussplan 2025 aus. Kantonal müssen im Jahr 2025 4835 Hirsche erlegt werden, bei einem Anteil von 2638 weiblichen Tieren. Quantitativ sind dies 129 Hirsche weniger als im Vorjahr. Der Abschussplan der weiblichen Tiere konnte stärker reduziert werden (-229 weibliche Tiere). In Regionen mit Wolfsrudeln zeigt sich nämlich deutlich, dass die Nachwuchs- und Zuwachsrate der Hirsche durch den Wolf reduziert wird. Das führt einerseits dazu, dass der Schmaltieranteil an der Hochjagdstrecke tiefer ausfällt, weil weniger weibliche Kälber ihr erstes Jahr überleben. Andererseits zeigt sich aber auch, dass der Anteil der nicht säugenden zweijährigen und älteren Kühen an der Sonderjagdstrecke in Regionen mit Wolfsrudeln deutlich höher ist. Der Grund dafür ist, dass Kälber in ihren ersten Wochen und Monaten häufig von Wölfen erbeutet werden. In Regionen mit Wolfsrudeln und bereits stark reduzierten Hirschbeständen (Surselva, Mittelbünden und Heinzenberg) wurde der Anteil der weiblichen Hirsche am Abschussplan von 60 Prozent auf 50 Prozent reduziert. Diese Anpassung ist sinnvoll, damit die Abschusspläne erreichbar sind, der Hirschbestand aber auch weiterhin entsprechend der regionalen Zielsetzung reguliert werden kann.

Der tiefere Bestand und die tieferen Abschusspläne zeigen, dass die Arbeit der Jägerinnen und Jäger Früchte trägt und die Bündner Patentjagd ihren Auftrag erfüllt. Die Regulierung und Reduktion von Rothirschbeständen ist eine Daueraufgabe und ein grosser Einsatz der Jägerinnen und Jäger ist in allen Regionen, unabhängig der Zielsetzung, weiterhin wichtig.

4. Beim Reh ist die Jagd gefordert

Auf der Hochjagd 2024 hat sich in vielen Regionen gezeigt, dass die Regulierung des Rehwilds während der Hochjagd bereits sehr gut funktioniert. In diesen Regionen wurden gleich viele Rehgeissen wie Rehböcke erlegt und es war keine Sonderjagd auf Rehwild nötig. In Regionen, in welchen Rehgeissen während der Hochjagd aber immer noch deutlich weniger stark bejagt werden als Böcke, waren die Sonderjagdpläne auch im Vorjahr entsprechend hoch. In einigen Gebieten musste die Wildhut aufgrund nicht erfüllter Abschusspläne bei den Geissen und Kitzen im Dezember und Januar noch Abschüsse tätigen.

Das heutige Rehkontingent ermöglicht eine abschliessende Regulierung des Rehwildes während der Hochjagd. Die Jägerinnen und Jäger können mit der Bejagung der Rehgeissen während der Hochjagd direkt beeinflussen, ob eine Sonderjagd nötig ist. Zudem ist das Ziel des Amts für Jagd und Fischerei, dass die Abschusspläne bei allen Arten und in allen Regionen durch die Jägerschaft erfüllt werden. Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihren Einsatz bei der Bejagung von Rehgeissen während der Hochjagd!

5. Nur regionale Anpassung bei der Gämssjagd

Kantonal gesehen ändert sich bei der Gämssbejagung im Vergleich zum Vorjahr wenig. In der oberen Surselva (Jagdbezirk I) wurde die Bejagung der Gämse überhalb 1800 m ü. M. nach Rücksprache mit den betroffenen Jägersektionen weiter eingeschränkt. Die dortigen Gämbsbestände sind nach aggressiven Krankheitszügen der Gämbsblindheit in den Jahren 2019 und 2020 stark zurückgegangen. Obwohl mit den Jagdbetriebsvorschriften darauf reagiert wurde (Schutz der zweijährigen Geiss, Verkürzung der Jagd auf Gämseiszen und Senkung der Höhenkurve), hat sich der Gämbsbestand noch nicht wie erwartet erholt. Zudem zeigte sich, dass der jagdliche Eingriff in der Mittelklasse im Vergleich mit dem kantonalen Mittel bei den Geissen deutlich höher ist. Dies ist ungünstig, denn eine starke Mittelklasse ist für die Entwicklung eines Bestands entscheidend. Geissen aus der Mittelklasse haben eine hohe natürliche Überlebenschance und sind meist nur nicht führend, weil sie ihr Kitz über den Sommer verloren haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie im nächsten Jahr wieder ein Kitz führen, ist sehr gross. In der aktuellen Situation ist deshalb aus wildbiologischer Sicht wichtig, dass die Jägerinnen und Jäger eher Tiere aus der Jugend- und der Altersklasse erlegen und die Mittelklasse eher geschont wird.

Aus diesem Grund wurde entschieden, dass fünf- bis zehnjährige Gämseiszen überhalb 1800 m ü. M. nur noch in der ersten Jagdphase (1. bis 7. September) bejagt werden dürfen. Dafür ist die zweijährige Gämseiss auch im Jagdbezirk I wieder analog dem restlichen Kantonsgebiet bejagbar. In den letzten zwei Jahren hat sich nämlich gezeigt, dass der Schutz der zweijährigen Gämseiszen zu einer Verlagerung der Abschüsse in die Mittelklasse geführt hat.

Mit den diesjährigen Anpassungen der Jagdbetriebsvorschriften im Jagdbezirk I wird insbesondere die Bejagung der Gämseiss oberhalb der Waldgrenze eingeschränkt. Unterhalb 1800 m ü. M. erfolgt die Bejagung analog dem Vorjahr, wobei die zweijährige Gämseiss wieder bejagbar ist. Der stärkere Schutz der Mittelklasse wird nach der Jagd 2025 gemeinsam mit den betroffenen Jägersektionen ausgewertet und überprüft.

6. Einbezug der Jagden in die behördliche Wolfsregulation

Als Unterstützung der behördlichen Regulation, dürfen Jägerinnen und Jäger auch auf der Hoch- und Sonderjagd 2025 unter bestimmten Voraussetzungen und in den dafür vorgesehenen Gebieten Wölfe miterlegen. Dennoch wird damit keine Wolfsjagd im eigentlichen Sinne betrieben und das Ziel bei der Hoch- und Sonderjagd bleibt die Regulierung des Schalenwildes. Bei der Regulation der Wölfe gelten dieselben tierschützerischen und ethischen Grundsätze wie auf den Bündner Jagden.

7. Im Jahr 2025 werden keine Hasenohren gesammelt

Dank der Bündner Niederjagd kann Probematerial und Daten gesammelt werden, welches für die wissenschaftliche Erforschung der bejagten Arten entscheidend ist. Beim Schneehasen wurden nun über viele Jahre Ohren zur genetischen Untersuchung und Bilder zur Untersuchung des Fellwechsels gesammelt. Die Teilnahme der Jägerinnen und Jäger war dabei sehr gut. Ab Sommer 2025 werden die Ohren der in Graubünden erlegten Schneehasen an der Universität Porto in Portugal genetisch untersucht. Bereits jetzt ist klar, dass das Forschungsprojekt zwischen dem Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, der Universität für Bodenkultur in Wien und der Universität Porto auch zukünftig weiterverfolgt wird. Basierend auf den diesjährigen Untersuchungen soll entschieden werden, in welcher Art und Weise die Jägerinnen und Jäger ab 2026 wieder Untersuchungsmaterial sammeln sollen. Im Jahr 2025 werden deshalb ausnahmsweise keine Hasenohren und keine Bilder von erlegten Schneehasen gesammelt.

8. Nachsuchen ist Pflicht

Liegt beschossenes Wild nicht im Feuer, ist eine gründliche Nachsuche aufzunehmen. Das korrekte Verhalten der Jägerin oder des Jägers nach dem Schuss ist entscheidend, ob eine Nachsuche erfolgreich endet. Warten Sie eine halbe Stunde, bevor Sie den Anschussort aufsuchen. Markieren Sie Ihren Standort bei der Schussabgabe und den Anschussort. Untersuchen Sie den Anschussort vorsichtig und versuchen Sie, möglichst keine Pirschzeichen zu verwischen. Verfolgen Sie beschossenes und geflüchtetes Wild nicht. Bieten Sie im Zweifelsfall immer einen Schweisshund auf, egal um welche Wildart es sich handelt. Mit Ausnahme der Hochjagd ist vor dem Aufbieten eines Schweisshundespanns immer die zuständige Wildhüterin oder der zuständige Wildhüter zu informieren.

9. Weidgerechte Einstellung und Jagdausübung

Unser Handeln muss immer und vorrangig dem Wild, der Natur und den Lebensräumen Rechnung tragen. Dabei verlangen die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft von jeder einzelnen Jägerin und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert grossen Respekt gegenüber dem Wild und Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Trainieren der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich, wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht.

10. Jagdzeiten Hochjagd 2026

Die Hochjagd 2026 findet in zwei Phasen statt.

Die Hochjagd 2026 dauert wie folgt:

Erste Phase: 3. bis und mit 13. September 2026

Zweite Phase: 21. bis und mit 30. September 2026

Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV)

Vom 27. Juni 2023 (Stand 1. August 2025)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾, Art. 19, Art. 28 und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes²⁾ sowie Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes³⁾

von der Regierung erlassen am 27. Juni 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Jagdbetrieb für alle Jagdarten auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

²⁾ In den Wildschutzgebieten gelten die Bestimmungen über den Schweizerischen Nationalpark, die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die kantonalen Wildschutzgebiete.

Art. 2 Ausweise

¹⁾ Die Jägerin oder der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise mit sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.

²⁾ Wird ein Schalldämpfer verwendet, muss die waffenrechtliche Ausnahmebewilligung mitgetragen werden. *

Art. 3 Jagdwaffen und technische Hilfsmittel

1. Waffenkontrolle

¹⁾ Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständige Wildhut⁴⁾ durchgeführt.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 740.000

³⁾ BR 920.100

⁴⁾ <http://www.ajf.gr.ch>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

740.025

Art. 4 2. Aufbewahren von Jagdwaffen

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebiets ihre beziehungsweise seine Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.

Art. 5 3. Munition

¹ Das Mittragen und die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition bei der Ausübung der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd sind verboten.

² Das Mittragen und die Verwendung von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd sind verboten. Flinten sind nur mit den Kalibern 12, 16 und 20 zugelassen.

Art. 6 4. Technische Hilfsmittel

¹ Das Mittragen und die Verwendung von Nachtsicht- und Wärmebild-Vorsatzgeräten, Nachtsicht- und Wärmebild-Nachsatzgeräten, Nachtsicht- und Wärmebild-Zielfernrohren sowie Drohnen auf der Jagd sind verboten. *

² Das Aufstellen und die Verwendung von Fotofallen, Bewegungsmeldern, Infrarotsensoren, Lichtschranken und Überwachungskameras auf der Jagd beziehungsweise zu jagdlichen Zwecken sind verboten.

³ Das Mittragen und die Verwendung von Wärmebildgeräten bei der Ausübung der Niederjagd sind verboten. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Nachtjagd gemäss Artikel 84.

⁴ Das Mittragen und die Verwendung von Schalldämpfern zur Ausübung der Jagd ist unter Vorbehalt der Ausnahmebewilligung nach Massgabe des Bundesrechts gestattet. *

Art. 7 5. Schussdistanzen

¹ Die Schussdistanzen dürfen unter optimalen Bedingungen für Kugelschüsse höchstens 200 m und für Schrotschüsse höchstens 40 m betragen.

Art. 8 Zutritt und Zufahrt ins Jagdgebiet

1. Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch

¹ Am Tag vor Jagdbeginn und am Tag vor der Wiederaufnahme der Jagd nach einem Jagdunterbruch dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu Fuss oder mit Fahrzeug zu den Unterkünften ab 12.00 Uhr angetreten werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Art. 64).

² Am Eidgenössischen Betttag muss das Jagdgebiet nicht verlassen werden. *

Art. 9 2. Schiessplätze Hinterrhein und S-chanf

¹ Wer das Jagdgebiet im Perimeter der Schiessplätze Hinterrhein und S-chanf betritt, hat sich vorgängig über die Schusszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren⁵⁾.

Art. 10 3. Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.

Art. 11 4. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen

¹ Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch akkuangetriebene Fahrzeuge wie Elektrovelos und der gleichen.

² Innerhalb von Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel "Jäger-P" oder "Jäger" bezeichnet sind.

³ Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen:

- a) * Jagdbezirk I: Lukmanierpass (2'704'797/1'160'972); Medel/Lucmagn (Brücke Fuorns); Laus (Hettas); Surrein (Hasenschiessstand); S. Benedetg (alte Kapelle); Schlans (oberhalb Dorf); Dardin (Schulhaus);
- b) * Jagdbezirk II: Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschania (Parkplatz Kantonsstrasse Galerie Schöntobel); Peiden (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Valendas (Oberdutjen); Valendas (Bild); Ilanz (Tischinas); Ilanz (Mulin da Pitasch); Ruschein (Pt. 1229); Vattiz (Davos Munts); Obersaxen (Hanschahüs, 2'723'219/1'178'166);
- c) * Jagdbezirk III: Safien-Camana (Bir Saga, Pt. 1643); Safien-Egschi (am Stausee Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Präz (Beginn Präzer Alpweg); Rongellen (Eggawald); Thusis (Jagdstand Übernolla); Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans (beim Schützenhaus); Pignia (Vitali); Wergenstein (Lavanos); Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); nur während der Hochjagd: Scharans (Waldstrasse zum alten Schin, Pt. 995)⁶⁾; Sils i.D. (Versasca); Andeer (Parsagna); Ferrera (Plan Davains);

⁵⁾ Hinterrhein: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11; S-chanf: Schiesspublikationen und Anschlagbretter sowie telefonische Auskunftsstelle für genaue Schiesszeiten Flab Schiessplatz S-chanf: 058 469 32 78, 058 469 32 80, 058 480 23 31

⁶⁾ Darf zur Ausübung der Hochjagd mit Motorfahrzeugen gebührenfrei befahren werden.

- d) Jagdbezirk IV: San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (Parkplatz Ausfahrt A13 Mesocco-Sud); Sorte; Soazza (Ponte di Vigna, 2'736'680/1'134'075); die letzten vier Tage der Hochjagd: Rossa (Valbella, 2'730'170/1'140'517); Rossa (Alp de Cascinarsa, 2'728'817/1'137'679); Mesocco (Siu Sot, 2'738'665/1'137'914); Mesocco (Panieru, 2'738'604/1'140'333); Arvigo (Zanella, 2'727'583/1'127'624); Soazza (Bec, 2'735'050/1'134'870); San Vittore (Folcetta, 2'727'751/1'124'339); Lostallo (La Pala, 2'737'534/1'131'096); Lostallo (2'736'800/1'129'900); Roveredo (Diga Roggiasca, 2'733'470/1'118'259); Roveredo (Vif, Bivio Monti di Laura, 2'730'548/1'119'820); Braggio (Motta della vacca, 2'730'128/1'130'173); S. Maria i.C. (Bedoli, 2'731'554/1'126'723); S. Maria i.C. (Viderla, 2'732'260/1'127'141);
- e) * Jagdbezirk V: Davos Dischma (Parkplatz Kiesgrube Chintsch Hus); Davos Frauenkirch (Parkplatz Kraftwerk Sandachere); Davos Monstein (Parkplatz Schmelzboden); Jenisberg (Parkplatz Jenisbergerstrasse); Filisur (Parkplatz Holzplatz Frevgas – Abzweigung Selastrasse); Bergün (Parkplatz Latscherstrasse Wasserrassung ALK);
- f) * Jagdbezirk VI: Lantsch/Lenz (Parkplatz Biathlonarena); Vaz/Obervaz (Parkplatz Höhe Sporz); Solis (Parkplatz Bahnhof Solis); Obersolis (Parkplatz Holzlagerplatz Muttnertobel); Mutten (Parkplatz Stafel); Cunter (Parkplatz Salzsilo Burvagn); Rona-Mulegns (Parkplatz Abzweigung Nascharegnas); Marmorera (Parkplatz Galerie Lai da Marmorea); Bivio (Parkplatz Tua Sportanlagen AG); Bivio (Parkplatz Julierpassstrasse, La Veduta);
- g) * Jagdbezirk VII: Bever (Parkplatz Deponie, Pt. 1693); Chapella (Parkplatz Tu-lait);
- h) * Jagdbezirk VIII-1: Maloja (Copolago, 2'774'205/1'142'362), Maloja (Kulm, 2'773'481/1'140'946); Bondo (Crot Alt, 2'762'593/1'133'428);
- i) * Jagdbezirk VIII-2: La Rösa; Sfazù; Pozzolascio (Parkplatz Restaurant); Cologna (Abzweigung Cansumè – Balegna); Privilasco (Abzweigung Cavaglia – Cadera); Somaino (Abzweigung Curvera – Mulinell); Miralago (2'805'090/1'128'060);
- j) * Jagdbezirk IX: Zernez (Deponie Tanermozza); Ardez (Abzweigung Sur En – Val Sampuoir); Fuldera Daint (Abzweigung Via Alp Sadra);
- k) * Jagdbezirk X: S-charl (Parkplatz); Sent (Kurhaus Val Sinestra); Tarasp (Nairs Chasa Carola); Tarasp (Sguendel Sura); Fimbertal (Parkplatz bei der Landesgrenze⁷⁾; San Niclà (Jägerparkplatz); Bargia (Ausfahrt Ramosch Ost); Ramosch (Ruinas Serviez); Sclamischot (Parkplatz Schützenhaus); Tschlin (Zavranza); Parkplatz Vinadi; Parkplatz Pfandshof;

⁷⁾ Jägerinnen und Jäger, welche das Fimbertal befahren, müssen sich vorgängig bei der Wildhut des Jagdbezirks X melden.

- l) * Jagdbezirk XI: Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); St. Antönien (Parkplatz P4, Sand); Gadenstätt (Bushaltestelle); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Fideris (Schwinbodä); Jenaz (in der Au); Furna (Börtji); Furna ("Sattlerparkplatz"); Grüschi (Eishalle); Seewis (Parkplatz Ganda); Fannas (Parkplatz 300-Meter-Schiessstand, Solcs); Schiers (Kieswerk Schraubach); Pusserein (Ober Pusserein); Schuders (Parkplatz Dorfeingang); Conters (Eierloch); Klosters Dorf (Schlappinstrasse Ober Ganda);
- m) * Jagdbezirk XII: Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Churwalden (Passugg, Abzweigung Polenweg); Mastrils (Saga); Bonaduz (Bot Mulins); Domat/Ems (Saletg); Domat/Ems (Golfplatz); Felsberg (Hinder d'Wingert); Trin (Coma); die letzten vier Tage der Hochjagd: Bonaduz (Sigl Ault auf der Höhe Abzweigung Scardanal – Sculms, 2'746'166/1'184'816).

Art. 12 5. Abtransport von Schalenwild an jagdfreien Tagen

¹ Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.

Art. 13 Campieren

¹ Für die Ausübung der Jagd sind das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.

² Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.

Art. 14 Umgang mit erlegtem Niederwild

¹ Erlegtes Niederwild und Teile davon, welche mit Bleispuren kontaminiert sein könnten, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.

Art. 15 Abschusskontrolle

1. Eintrag in die Abschussliste

¹ Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber vollständig in die amtliche Abschussliste einzutragen oder in der digitalen Abschussliste zu erfassen. Für jeden Abschuss sind Tierart, Geschlecht, die nächstgelegene Ortschaft, der Lokalname, die Höhe über Meer und die Nummer des Erfassungssektors obligatorisch einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist. *

² Vor der Abgabe der Abschussliste hat die Jägerin oder der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift zu bestätigen.

Art. 16 2. Abgabe der Abschusslisten

¹ Alle Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind innert fünf Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart (Datum des Poststempels) jener Patentausgabestelle, bei der das Jagdpatent gelöst wurde, per A-Post Plus zuzustellen.

Art. 17 3. Kennzeichnungspflicht

¹ Unmittelbar nach dem Erlegen und Auffinden des Beutetiers muss die Jägerin oder der Jäger an einer Achillessehne des erlegten Tiers eine offizielle Kunststoffplombe (AJF GR/GL und Laufnummer) anbringen. Dies betrifft jegliches Schalenwild, unabhängig von seinem Verwendungszweck. Die Kunststoffplombe darf erst beim Zerlegen des Wildkörpers entfernt werden.

² Die Plomben werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Plomben können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amts und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

³ Erlegte Tiere, die im Gelände oder in Jagdhütten zerlegt werden, sind vorgängig der Wildhut zu melden.

Art. 18 4. Fleischverarbeitung und -verwertung, Selbstdeklaration

¹ Zum Zweck der Fleischverarbeitung und -verwertung muss für jedes erlegte Tier ein Wildbegleitschein (amtliches Formular 14) ausgefüllt werden (Selbstdeklaration).

² Von dieser Selbstdeklaration ausgenommen sind Jägerinnen und Jäger, welche das erlegte Tier vom Erlegeort direkt in die privaten Räumlichkeiten bringen und das Tier selber zerlegen und im eigenen Haushalt verwerten (Eigengebrauch).

³ Die Wildbegleitscheine werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Wildbegleitscheine können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amts und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

Art. 19 Nachsuchen und Abgabe der Nachsucheprotokolle *

¹ Nachsuchen müssen der zuständigen Wildhut gemeldet werden. Auf der Nieder-, Sonder- und Passjagd ist die Wildhut vor dem Aufbieten des Nachsuchegespanns zu informieren. *

² Die Nachsucheprotokolle sind vollständig ausgefüllt innert sieben Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart der zuständigen Wildhüter-Bezirkschefin oder dem zuständigen Wildhüter-Bezirkschef abzugeben. *

Art. 20 Widerrechtlich erlegtes Wild
1. Grundsätze

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild muss unverzüglich der Wildhut gemeldet werden. Es wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss von der Jägerin oder vom Jäger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden, unabhängig von der weiteren Verwertbarkeit. Der entsprechende Betrag wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

² Trophäen von widerrechtlich erlegtem Wild werden vernichtet, sofern sie nicht einen speziellen Wert für die Öffentlichkeit haben.

Art. 21 2. Gutachten

¹ Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein. Der Verzicht auf eine Expertise gilt als Anerkennung des Entscheids.

Art. 22 3. Wertersatz Wildbret

¹ Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:

a)	Hirschwild	Fr. 9.50/kg
b)	Rehwild	Fr. 12.–/kg
c)	Gämswild	Fr. 8.–/kg
d)	Steinwild	Fr. 9.–/kg
e)	Wildschwein	Fr. 8.–/kg
f)	Murmeltier über 3 kg	Fr. 20.–/Stück
g)	Murmeltier unter 3 kg	Fr. 10.–/Stück

Art. 23 Ordnungsbussen

¹ Übertretungen werden mit Ordnungsbussen gemäss Anhang 1 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen⁸⁾.

Art. 24 Markierte Tiere

¹ Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschstiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.

² Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat dies der Wildhut zu melden.

³ Für die Einsendung der Ohrmarke mit dem Unterkiefer von tot aufgefundenem Wild wird eine Prämie von 20 Franken entrichtet. *

⁸⁾ BR 740.030

Art. 25 Krankes und verletztes Wild

¹ Krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten und Fallwild ist umgehend der Wildhut zu melden.

Art. 26 Abschuss schadenstiftender Tiere

¹ Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jägerinnen und Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt erteilt.

2. Hochjagd

2.1. JAGD- UND SCHUSSZEITEN

Art. 27 Jagdzeiten

¹ Die Hochjagd 2025 wird in zwei Phasen durchgeführt. Sie dauert vom 1. bis und mit 7. September 2025 sowie vom 16. bis und mit 30. September 2025. Vom 8. bis und mit 15. September 2025 sowie am Eidgenössischen Betttag am 21. September 2025 wird die Jagd unterbrochen. *

² Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.

³ Gämsen sind vom 1. bis und mit 7. September 2025 und vom 16. bis und mit 26. September 2025 jagdbar. Im Jagdbezirk I Vorderrhein sind weibliche Gämsen oberhalb der geltenden Höhenkurve nur bis und mit 22. September 2025 jagdbar. *

Art. 28 Schusszeiten

¹ Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) * vom 1. bis und mit 7. September 2025 von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
- b) * vom 16. bis und mit 26. September 2025 von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) * vom 27. bis und mit 30. September 2025 von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr.

2.2. HIRSCHWILD

Art. 29 Jagdbares Hirschwild

¹ Jagdbar sind Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen länger als die Lauscher sind, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Hirschkuh und Kälber.

² Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen über die Bejagung des Kronenhirschs gemäss Artikel 30 und des Hirschspiessers gemäss Artikel 31 Absatz 3.

³ Erlegte Hirsche mit Ohrmarkierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 30 Kronenhirsch

¹ Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind während der ganzen Hochjagd unabhängig von der Stangenlänge in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

² Vom 4. bis und mit 6. September 2025 ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jede Jägerin und jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr erlegen. *

³ Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.

⁴ Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

⁵ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen gilt das Mass der kürzeren Stange.

Art. 31 Hirschspiesser

¹ Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschspiessern gilt das Mass der kürzeren Stange.

³ Am 29. und 30. September 2025 darf jede Jägerin und jeder Jäger einen Hirschspiesser, dessen Stangen länger als die Lauscher sind, erlegen. Davon ausgenommen sind die Regulierungsmassnahmen in den Wildschutzgebieten gemäss Anhang 2 Litera a, Litera b und Litera c. Alle Hirschspiesser sind an diesen Tagen in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. *

Art. 32 Regulierungsmassnahmen in Wildschutzgebieten**1. Hirschabschüsse**

¹ Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschaedenflächen.

² Mit demselben Ziel werden in einzelnen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen (Anhang 2).

³ In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebiets werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

⁴ Sofern Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit den Farben rot (geschlossene Seite) und blau (geöffnete Seite).

⁵ Für Abschüsse in eidgenössischen Jagdbanngebieten gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Anhang 2 Litera e. *

Art. 33 2. Karten der geöffneten Bereiche

¹ Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet werden oder in die von ausserhalb hineingeschossen werden darf, sind auf der Webseite des Amts⁹⁾ ersichtlich.

Art. 34 3. Meldepflicht

¹ Alle Tiere, die im Rahmen der Massnahmen in Wildschutzgebieten gemäss Artikel 32 erlegt werden, sind unverzüglich der zuständigen Wildhut zu melden.

² Für die Teilöffnungen mit Betretungsverbot ist die Wildhut zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyls aufgesucht wird. Wenn keine telefonischen Verbindungen möglich sind, kann das Tier aufgesucht, ausgeweidet und geborgen werden. Der Abschuss ist unverzüglich zu melden, sobald die Verbindung hergestellt werden kann.

Art. 35 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplans wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.

² Massgebend für die Erfüllung des Abschussplans ist die Anzahl erlegter weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplans beziehungsweise bei der Zielsetzung "Reduktion des Bestands" 55 oder 60 Prozent erreicht.

³ Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 36 Schwerpunktbejagung

¹ Zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern und in der Landwirtschaft werden in den Grossregionen Surselva und Mittelbünden verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden (Anhang 3). Für diese gelten Vorgaben in Bezug auf die minimal zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

⁹⁾ <http://www.wildasyl.gr.ch>

2.3. REH- UND GÄMSWILD

2.3.1. Rehwild

Art. 37 Jagdbares Rehwild, Vorweisepflicht

¹ Es dürfen erlegt werden:

- a) * Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit Stangen von mindestens 16 cm;
- b) * Gabler und Spiesser mit Stangen von weniger als 16 cm;
- c) nichtsäugende Rehgeissen.

² Während der letzten vier Tage der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger in den dafür vorgesehenen Regionen (Anhang 6) im Rahmen des Rehkontingents ein Rehkitz erlegen. Die erlegten Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

³ Erlegte Rehe mit Markierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 38 Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken

¹ Das Massband wird am unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte angesetzt. Gemessen wird auf der Aussenseite der Stange in gerader Linie bis zum Ende des Sprosses. Es gilt das längste Mass der Stange. *

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbocks gilt das Mass der kürzeren Stange.

2.3.2. Gämswild

Art. 39 Jagdbares Gämswild

¹ Jagdbar sind:

- a) Gämsböcke;
- b) nichtsäugende Gämsgeissen;
- c) Jährlinge.

Art. 40 Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild

¹ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt die Jägerin oder der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheids als widerrechtlich erlegt.

Art. 41 Vorweise- und Meldepflicht

¹ Alle weiblichen Gämsen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen. Erlegte Gämsen, die erst nach Abschluss der Gämsjagd aus dem Jagdgebiet transportiert werden, sind am letzten Tag der Gämsjagd der Wildhut zu melden.

Art. 42 Höhenkurven und einschränkende Bestimmungen für die Gämsjagd *

¹ Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Gämskontingent richten und unterscheiden sich nach den Höhenkurven gemäss Anhang 5.

² Bei Gämsjährlingen und zweijährigen Gämsgeissen gelten oberhalb der Höhenkurven einschränkende Vorschriften gemäss Anhang 6.

³ Bei Gämsgeissen gelten im Jagdbezirk I einschränkende Vorschriften gemäss Anhang 6. *

Art. 42a Gebiete mit Schwerpunktbejagung

¹ Zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern werden verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden (Anhang 5). Folgende Bestimmungen werden festgelegt:

- | | | |
|------|---|------------------|
| a) | Gemeinde Sumvitg, Uaul Puzzastg | 5 Gämsen |
| b) | Gemeinden Rhäzüns und Cazis, Prau Pign – Plattawald | 8 Gämsen |
| c) * | Gemeinde Medel/Lucmagn, Stagias – Muota Pigniel | keine Höhenkurve |
| d) * | Gemeinde Bergün Filisur, Falein – Cuolm da Latsch | keine Höhenkurve |
| e) * | Gemeinde Surses, Tussagn – Battagliang | keine Höhenkurve |
| f) * | Gemeinde Surses, Tarvisch – Tscharnoz | keine Höhenkurve |

² Falls die Abschusszahlen während der Hochjagd nicht erfüllt werden beziehungsweise die Jagd ungenügend ausgeübt wird, erfolgen die fehlenden Abschüsse durch die Wildhut.

³ Die Höhenkurve, die in Gebieten mit Schwerpunktbejagung und forstlichen Problemen geltenden Vorschriften sowie die Gebiete mit Verlängerung der Gämsjagd sind im Anhang 5 aufgeführt. *

2.3.3. Kontingente

Art. 43 Rehkontingent

¹ Der Abschuss von Rehwild ist kontingentiert. Aus dem Reh- und Gämskontingent zusammen betrachtet darf jede Jägerin und jeder Jäger entweder ein männliches Tier R1 oder ein männliches Tier G1 erlegen.

² Die Vorschriften für das Rehkontingent sind im Anhang 6 aufgeführt.

Art. 44 Gämkskontingent

¹ Der Abschuss von Gämswild ist kontingentiert. Aus dem Reh- und Gämkskontingent zusammen betrachtet darf jede Jägerin und jeder Jäger entweder ein männliches Tier R1 oder ein männliches Tier G1 erlegen.

² Die Vorschriften für das Gämkskontingent sind im Anhang 6 aufgeführt.

³ Bei der Festlegung der Kontingente werden diesen auch Tiere zugeordnet, die aus der Sicht der Jagdplanung bevorzugt erlegt werden sollen, wie untergewichtige Tiere (Hegeabschüsse), Tiere in forstlichen Problemgebieten (Gämsjährlinge unter der Höhenkurve) oder Rehkitze in den letzten vier Tagen.

2.4. WILDSCHWEINE

Art. 45 Jagdbare Wildschweine

¹ Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.

Art. 46 Vorweisepflicht

¹ Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Wird das Tier nicht zum Eigengebrauch verwertet, wird das Fleisch erst nach Vorliegen des Resultats der Trichinenschau und der Messung der Radioaktivität zum Verzehr freigegeben. Diese Kontrollen sind obligatorisch. Die entsprechenden Kosten trägt der Kanton.

² Erlegte Tiere, die nicht zum Eigengebrauch verwertet werden und bei der Messung der Radioaktivität wegen Überschreitung des massgeblichen Grenzwerts beschlagnahmt und entsorgt werden müssen, werden nach Alter pauschal entschädigt. Die Entschädigung beträgt:

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------|
| a) | für diesjährige Tiere | Fr. 100.- |
| b) | für einjährige Tiere | Fr. 150.- |
| c) | für zweijährige und ältere Tiere | Fr. 200.- |

³ Erlegte Tiere, welche zum Eigengebrauch verwertet werden, dürfen nur in den eigenen privaten Räumlichkeiten verarbeitet und nicht in Verkehr gebracht werden. Das Zerwirken und Verarbeiten darf nicht in einem registrierten Lebensmittelbetrieb erfolgen.

Art. 47 Fütterungsverbot

¹ Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine ist verboten.

2.5. MURMELTIERE

Art. 48 Jagdbare Murmeltiere, Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger kann acht Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht erlegen.

Art. 49 Ausnahmebewilligungen

¹ Die Wildhut kann bei Murmeltieren, die in Wiesen und Weiden Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als acht Tieren erteilen.

2.6. FÜCHSE, DACHSE, WASCHBÄREN UND MARDERHUNDE

Art. 50 Jagdbarkeit

¹ Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind ohne Einschränkungen im ganzen Kanton jagdbar.

2.7. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 51 Gästekarte

¹ Die Jägerin oder der Jäger ist berechtigt, auf der Hochjagd eine Gastjägerin oder einen Gastjäger für maximal zwei Tage an ihrer beziehungsweise seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Guest darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet.

² Gästekarten können bei den Patentausgabestellen gelöst werden. Die Details zum Bezug einer Gästekarte sind im Anhang 7 aufgeführt.

³ Die mit der Gästekarte erworbenen Leistungen dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. *

Art. 52 Signalfarbene Kleidung

¹ Auf der Hochjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung bei Treib- und Drückjagden, auf Nachsuchen sowie in den gemäss Anhang 2 Litera a geöffneten Teilen der Wildschutzgebiete für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht. *

Art. 53 Kirrungen

¹ Das Anlocken von Schalenwild mittels Kirrungen (Äpfel, Trester, Brot und der gleichen) ist verboten.

Art. 54 Untersuchung der Jagdbeute

¹ Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustands untersucht. Zu diesem Zweck ist es der Wildhut vorzuweisen.

² Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. In diesem Fall müssen die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere nicht mehr abgegeben werden.

³ Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom 20. bis 31. Oktober 2025 der für den Abschussort zuständigen Wildhut vorzuweisen. *

⁴ Das Amt organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung werden durch das Amt bekanntgegeben.

⁵ ... *

⁶ Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die amtlichen Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.

3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands

3.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 55 Grundsatz

¹ Das Departement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild anzurufen sind.

² In forstlichen Problemgebieten kann das Departement ausnahmsweise Jagden auf Gämswild und auf Klassen, die während der Sonderjagd geschützt sind, anordnen. Die Abschussgebühren für Rehwild gemäss Artikel 72 gelten sinngemäss.

³ In Teilen von eidgenössischen Jagdbanngaben mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.

⁴ Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 56 Zeitraum und Dauer der Jagden

¹ Die Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild finden in der Zeit vom 1. November bis und mit 20. Dezember 2025 statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen. Das Departement kann die Sonderjagd auf Schwarzwild bei Bedarf und beschränkt auf landwirtschaftliche Flächen zusätzlich vom 1. Juli bis 31. August anordnen. *

² Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- beziehungsweise Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplans. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden. Das Departement kann die Sonderjagd auf Wildschweine in einzelnen Regionen unabhängig von der Erfüllung der Abschusspläne für Hirsch- und Rehwild anordnen.

³ Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplans in den Regionen und das Ende der Jagden in den Regionen beziehungsweise Gebieten davon, werden vom Departement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.

Art. 57 Jagdtage, Schusszeiten

¹ Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) * vom 1. bis 15. November 2025 von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr;
- b) * vom 16. bis 30. November 2025 von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) * vom 1. bis 20. Dezember 2025 von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr.
- d) * ...

Art. 58 Teilnahmevoraussetzungen

¹ Teilnahmeberechtigt sind Jägerinnen und Jäger, die im laufenden Jahr das Hochjagd- oder Steinwildjagdpatent gelöst haben. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Schweishundeführerinnen und Schweishundeführer, die sich während der Hochjagd für mindestens 15 Jagttage, davon jeweils die ersten drei Tage nach Jagdbeginn und Wiedereröffnung, in der blauen Gruppe für die Nachsuche zur Verfügung stellen. Die Teilnahmeberechtigten müssen für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jägerinnen und Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwilds und nach der Grösse des Jagdbezirks.

³ Melden sich für eine Region zu viele Jägerinnen und Jäger, entscheidet das Los.

⁴ Die Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Lösen des Hochjagd- oder Steinwildjagdpatents zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ein nachträglicher Abtausch der Anmelderegionen ist nicht möglich. Anmeldestellen sind die vom Amt bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

⁵ Die Jägerinnen und Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen.

⁶ In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg, Hinterrhein und Schanfigg sind die Jägerinnen und Jäger während der Sonderjagd nur in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden: *

- a) * Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I Sursassiala, I Sutsassiala, II Süd (Sektoren A10–A14, A18 ohne Gemeinde Safiental, A19, A20) und II Nord (Sektoren A15–A20);
- b) * Hirschregion Heinzenberg: Areal Nolla (inkl. Alpen Verdus und Carnusa des Sektors C06), Areal Safien (inkl. Sektor C06 ohne Alpen Verdus und Carnusa) oder Areal Bonaduz;
- c) Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg Nord, Domleschg Süd oder Areal Chur – Ems – Churwalden;
- d) Hirschregion Hinterrhein: Areal Schams oder Teilregion Rheinwald/Ferrera – Avers;
- e) Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemeinde Bergün Filisur, Albulatal – Brienz – Obervaz (ohne Gemeinde Bergün Filisur) oder Areal Surses;
- f) Hirschregion Schanfigg: Ausser-Schanfigg (Sektoren T01, T02 und T07) und Inner-Schanfigg (Sektoren T03, T04, T05 und T06).

⁷ Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region beziehungsweise Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne gemäss Artikel 62.

⁸ Die angemeldete Region oder Teilregion wird auf dem Patent für Hochjagd beziehungsweise Steinwildjagd vermerkt.

Art. 59 Publikation

¹ Der Entscheid über die Durchführung der Sonderjagd wird im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 60 Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens vier Stück Wild erlegen.

Art. 60a Krankes und verletztes Wild nicht jagdbarer Klassen

¹ Der Abschuss von schwer kranken oder verletzten Tieren nicht jagdbarer Klassen von Reh und Hirsch ist während der Sonderjagd ohne vorgängige Zustimmung der Wildhut möglich. Der Abschuss muss unverzüglich der Wildhut gemeldet werden.

² Über die Berechtigung zum Abschuss von schwer krankem oder verletztem Wild aus Gründen des Tierschutzes entscheidet die Wildhut. Im Zweifelsfall holt sie eine tierärztliche Expertise ein. Ist der Abschuss aus Gründen des Tierschutzes nicht berechtigt, gilt der Abschuss als widerrechtlich.

³ Der berechtigte Abschuss schwer kranker oder verletzter Tiere wird dem Kontingent nicht angerechnet.

⁴ Die Trophäe verfällt dem Kanton und wird vernichtet, sofern sie keinen speziellen Wert für die Öffentlichkeit hat.

Art. 61 Vorweisepflicht, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr

¹ Erlegte Tiere sind jeweils am gleichen Tag unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen.

² Das Wild wird der Jägerin oder dem Jäger überlassen, sobald diese oder dieser mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichts werden beim Hirsch drei Kilogramm und beim Reh ein Kilogramm vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

Art. 62 Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne

¹ Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigten. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Departements überdies Jägerinnen und Jäger aus anderen Regionen, Teilregionen oder Arealen beigezogen werden.

Art. 63 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten 100 Franken.

Art. 64 Besondere Bestimmungen

¹ Die Jägerin oder der Jäger kann in der Regel am Montag und am Donnerstag vor einem Sonderjagntag ab 16.00 Uhr über eine offizielle Telefonnummer¹⁰⁾ sowie über die Webseite des Amtes¹¹⁾ abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet. Am Tag vor der Jagd dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

¹⁰⁾ Telefonnummer 0900 820 844 (Deutsch) beziehungsweise 0900 820 845 (Italienisch)

¹¹⁾ <http://www.afj.gr.ch>

² Das Departement ist ermächtigt, in den Hirschregionen besondere Bestimmungen für den Motorfahrzeuggebrauch zu erlassen. Diese Bestimmungen betreffen beschränkte Fahrverbote vor der Schusszeit in Verbindung mit erlaubten Fahrten nach Beginn der Schusszeit.

³ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

⁴ Für den Abtransport von erlegtem Wild oder für das Verlassen des Jagdgebiets darf die Jägerin oder der Jäger motorisierte Transportmittel auch ausserhalb der dafür vorgesehenen Zeiten benützen. Wird die Jagd anschliessend wiederaufgenommen, sind Fahrten nur gemäss den besonderen Bestimmungen für den Motorfahrzeuggebrauch erlaubt. *

⁵ Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist bis spätestens am 27. Dezember des laufenden Kalenderjahrs (Datum des Poststempels) per A-Post Plus jener Patentausgabestelle zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.

⁶ Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweishunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert vier Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region der zuständigen Wildhut abzugeben.

⁷ Auf der Sonderjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

⁸ Soweit die Bestimmungen über die Sonderjagd nichts Abweichendes vorsehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

3.2. HIRSCHWILD

Art. 65 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestands notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist.

Art. 66 Abschusspläne

¹ Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.

² Bei der Erstellung der Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn in einer Hirschregion in den letzten Jahren der mittlere Anteil an weiblichen Tieren tiefer als 70 Prozent war, wird dies bei der Planung berücksichtigt. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.

³ Das Departement kann den Abschussplan für die Sonderjagd in allen Hirscharealen erhöhen.

Art. 67 Jagdbares Hirschwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:

- a) Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
- b) Hirschspiesser, deren Stangen nicht länger als die Lauscher sind.

² In Regionen mit geringer Differenz zum Abschussplan kann sowohl das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger als auch die Liste des jagdbaren Hirschwils eingeschränkt werden.

Art. 68 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Kälber | Fr. 2.–/kg |
| b) für einjährige Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| c) für zweijährige und ältere weibliche Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| d) kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

² Liegt die quantitative Erfüllung des kantonalen Abschussplans nach der Hochjagd unter 70 Prozent, beträgt die Abschussgebühr: *

- | | |
|--|--------------|
| a) für Kälber | Fr. 1.–/kg |
| b) für einjährige Hirsche | Fr. 2.–/kg |
| c) für zweijährige und ältere weibliche Hirsche | Fr. 2.–/kg |
| d) kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

3.3. REHWILD

Art. 69 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.

Art. 70 Abschusspläne

¹ Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt. Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 4.

² Die Abschusspläne für die einzelnen Regionen und Areale werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke seit 1991 nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Abschussplans wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen. In Gebieten mit Wildschadenproblemen kann der Abschussplan zur Steigerung des Jagddruckes zusätzlich erhöht und im Sinne einer Schwerpunktbejagung regional umgesetzt werden. *

Art. 71 Jagdbares Rehwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze erlegt werden.

² Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger eingeschränkt werden.

Art. 72 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | für einjährige und ältere Tiere | Fr. 4.–/kg |
| b) | für Rehkitze | keine Gebühr |
| c) | für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

3.4. WILDSCHWEINE

Art. 73 Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine

¹ In den Regionen, in welchen die Sonderjagd durchgeführt wird, sind alle Wildschweine jagdbar.

Art. 74 Jagdberechtigung, Vorweispflicht

¹ Jagdberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.

² Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen.

³ Artikel 46 gilt sinngemäß auch für die Sonderjagd.

Art. 75 Abschussgebühren

¹ Für erlegte Wildschweine werden keine Abschussgebühren erhoben.

4. Steinwildjagd

Art. 76 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 4. Oktober bis und mit 7. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder wird die Jagd für mehrere Tage unterbrochen. *

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) * vom 4. bis 15. Oktober 2025 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) * vom 16. bis 25. Oktober 2025 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) * vom 26. Oktober bis 7. November 2025 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 77 Jagdberechtigte Personen

¹ Jagdberechtigt sind nur Jägerinnen und Jäger, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben, im betreffenden Jahr ausgelost wurden und ein Jagdpatent für Steinwild gelöst haben.

² Die Weisungen der Wildhut sind für die Jägerinnen und Jäger verbindlich.

Art. 77a * ...

Art. 78 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Steinwildkolonien die Anzahl weiblicher und männlicher Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei den männlichen Tieren ist der Plan zusätzlich nach Altersklassen aufgeschlüsselt. Der Abschussplan 2025 ist im Anhang 8 aufgeführt. *

Art. 79 Markierte Tiere

¹ Markierte Tiere sind geschützt. Das Amt kann ausnahmsweise den Abschuss von kranken und verletzten Tieren sowie solchen aus der Altersklasse bewilligen.

Art. 80 Besondere Bestimmungen

¹ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Steinwildjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

Art. 81 Übertrag der Teilnahmeberechtigung

¹ Bei Abmeldungen bis zum 30. Juni wird die Berechtigung für die Teilnahme an der regulären Steinwildjagd ohne Einschränkung auf das nächste Jahr übertragen. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd als nicht ausgeübt und die Berechtigung verfällt.

² Bei Abmeldungen ab dem 1. Juli wird die Berechtigung für die Teilnahme an der regulären Steinwildjagd nur noch bei Krankheit oder Unfall unter Vorweisung eines Arztzeugnisses übertragen. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd als nicht ausgeübt und die Berechtigung verfällt.

³ Muss eine Jägerin oder ein Jäger die Jagd infolge Krankheit oder Unfall abbrechen, wird die Berechtigung für die Teilnahme an der regulären Steinwildjagd nur noch für die nicht genutzten Jagttage auf das Folgejahr übertragen, sofern der Jagdabbruch vor dem drittletzten Jagntag erfolgt. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd in der zugeteilten Altersklasse als ausgeübt und abgeschlossen.

⁴ Bei der Regulationsjagd auf Steingeissen wird die Berechtigung im Falle einer Abmeldung, eines Unfalls oder Krankheit nicht ins Folgejahr übertragen.

5. Niederjagd

5.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 82 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) * vom 1. bis 15. Oktober 2025 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) * vom 16. bis 25. Oktober 2025 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) * vom 26. Oktober bis 15. November 2025 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr;
- d) * vom 16. bis 30. November 2025 von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 83 Jagdbares Wild

¹ Erlegt werden dürfen: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Baum- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blessenhühner und Stockenten. *

Art. 84 Örtliche Einschränkungen

¹ Vom 1. Oktober bis und mit 14. Oktober 2025 dürfen Füchse, Dachse, Baum- und Steinmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bisamratten in den Jagdbezirken I, II, III, V, VI, X, XI und XII zur Verhütung von Wildschäden in der Landwirtschaft ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden. *

² Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 4.

Art. 85 Einsatz von Jagdhunden, Gruppengrösse

¹ Jagdhunde dürfen nur zur Jagd eingesetzt werden, wenn die Jägerin oder der Jäger ebenfalls die Jagd ausübt.

² Bei der Jagd mit Jagdhunden auf Hasen und Flugwild ist die Gruppengrösse auf vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

Art. 86 Abschussliste

¹ Bei erlegten Hasen, Mardern und Flugwild ist die Art obligatorisch anzugeben (Feldhase oder Schneehase, Baum- oder Steinmarder, Birkhuhn oder Schneehuhn, Stockente). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbuse gemäss Anhang 1 geahndet. *

5.2. HASEN

Art. 87 Zeitliche Einschränkung, Kontingent

¹ Vom 21. November bis und mit 30. November 2025 dürfen Hasen nicht bejagt werden. *

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt acht Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens zwei Hasen erlegen.

5.3. BIRKHÄHNE

Art. 88 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweisepflicht

¹ Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf einen Birkhahn erlegen.

³ Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

5.4. SCHNEEHÜHNER

Art. 89 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweisepflicht

¹ Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens zwei und während der ganzen Niederjagd höchstens zehn Schneehühner erlegen.

³ Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren, wobei die Flügel einzufrieren und innert fünf Tagen nach Ende der Niederjagd zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort der Wildhut zuzustellen sind. Das amtliche Protokollblatt⁽¹²⁾ ist vollständig, mit Koordinaten, auszufüllen.

⁽¹²⁾ Protokollblatt für die Abgabe der Federproben von erlegten Schneehühnern

5.5. WASSERFLUGWILD

Art. 90 Jagd mit dem Hund, Kontingente

¹ Die Jagd auf Wasserflugwild (Kormorane, Blässhühner, Stockenten) darf nur mit einem geprüften Jagdhund und nur mit bleifreiem Schrot ausgeübt werden. *

² Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens entweder zwei Blässhühner oder zwei Stockenten oder ein Blässhuhn und eine Stockente erlegen. Für Kormorane gelten keine Tageskontingente. *

³ Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens vier Stück betragen.

5.6. EICHELHÄHER

Art. 91 Kontingent

¹ Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens vier Eichelhäher erlegen.

6. Passjagd

Art. 92 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Passjagd dauert vom 1. November 2025 bis und mit 28. Februar 2026 mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden. *

Art. 93 Jagdberechtigte Personen, Abschussliste

¹ Die Passjagd darf von Inhaberinnen und Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatents für das laufende Jagdjahr sowie von Jägerinnen und Jägern die ein Passjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Die Jägerin oder der Jäger hat die gültige Abschussliste mit sich zu tragen.

Art. 94 Jagdbares Wild, zeitliche und örtliche Einschränkung

¹ Erlegt werden dürfen: Füchse (bis 28. Februar 2026), Dachse (bis 15. Januar 2026), Baum- und Steinmarder (bis 15. Februar 2026), Marderhunde, Waschbären und Bisonsratten (bis 28. Februar 2026). *

² In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen ist die Passjagd verboten. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.

Art. 95 Anmeldung

¹ Jägerinnen und Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs, der zuständigen Wildhut schriftlich die Passorte zu melden. Es können insgesamt drei Orte bezeichnet werden.

² Die Jägerinnen und Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August über die Zulässigkeit eines Passorts erkundigen.

³ Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben wird. Die Angabe der Sektornummer, des Ortschafts- und Lokalnamens sowie die Abgabe eines Kartenausschnitts mit dem genauen Standort sind obligatorisch. Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.

⁴ Mit der Anmeldung bestätigt die Jägerin oder der Jäger, dass sie beziehungsweise er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des "Schiessnachweises Schrot" eingereicht werden.

Art. 96 Luderplätze

¹ Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutzieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.

Art. 97 Weitere Bestimmungen

¹ Die Passjagd darf nur aus Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Passjagd benutzt werden.

² Bei erlegten Mardern ist die Art obligatorisch anzugeben (Baum- oder Steinmarder). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Orderbusse gemäss Anhang 1 geahndet. *

³ Bei Konflikten mit Grossraubtieren oder der Verwendung von nicht erlaubten Lockmitteln können zuvor bewilligte Passorte jederzeit aufgehoben werden. *

7. Schlussbestimmungen

Art. 98 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes⁽¹³⁾ geahndet.

⁽¹³⁾ BR 740.000

Anhänge 1 bis 8

1. Ordnungsbussen
 - 1.a) Ordnungsbussen auf der Basis JSG und OBV

1

2. Regulierungsmassnahmen in Wildschutzgebieten

2

3. Schwerpunktbejagung Hirschwild

3

4. Abschussplan Hirsch 2025

4

5. Höhenkurven für die Gämsjagd, Grenzen von Schwerpunktbejagungen
Gämswild und Gebiete mit Verlängerung der Gämsjagd

5

6. Bestimmung über die Bejagung des Reh- und Gämswilds im Rahmen des
Rehkontingents und des Gämskontingents

6

7. Gästekarte

7

8. Abschussplan Steinwild 2025

8

Anhang 1: Ordnungsbussen (Art. 23)

(Stand 1. August 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Fehlabschüsse werden im Ordnungsbussen-Verfahren geahndet, wenn die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger eine Selbstanzeige im Sinn von Artikel 33 der regierungsälterlichen Jagdverordnung (RJV) erstattet hat.
2. Beim Steinwild erfolgt die Beurteilung der Jagdbarkeit unerentwickelter Tiere im Sinn von Artikel 17 Absatz 2 der kantonalen Steinwildverordnung (KStV) nach Massgabe des Kriterienkatalogs des Amtes für Jagd und Fischerei vom 31. Juli 2003.

II. Allgemeines Jagdrecht

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| 1. | Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausweise während der Jagd, je fehlender Ausweis (Art. 6 RJV; Art. 2 JBV) | Fr. | 20.– |
| 2. | Nichteintrag einer für die betreffende Jagd zugelassenen Waffe im Jagdpatentbüchlein (Art. 13 Abs. 3 KJG; Art. 8 Abs. 1 RJV) | Fr. | 100.– |
| 3. | Unkorrekte Angabe der Tierart in der Niederjagd- oder Passjagd-Abschussliste (Art. 86 und Art. 97 Abs. 2 JBV) | Fr. | 50.– |
| 4. | Abtransport von erlegtem Schalenwild mit Helikoptern ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 2 RJV) | Fr. | 400.– |
| 5. | Widerrechtliches Füttern von Wildschweinen (Art. 47 JBV) und Anlegen von Kirrungen (Art. 53 JBV) | Fr. | 300.– |
| 6. | Verspätete Abgabe oder Abgabe von unvollständig ausgefüllten Nachsucheprotokollen (Art. 19 Abs. 2 JBV) | Fr. | 50.– |
| 7. | Nichtabgabe von Untersuchungsmaterial (Art. 89 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 1 bis 6 JBV, ab dem siebten Tag nach dem festgelegten Abgabetermin) | Fr. | 150.– |
| 8. | Unvollständige oder verspätete Abgabe von Untersuchungsmaterial (Art. 89 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 1 bis 6 JBV, bis sechs Tage nach dem festgelegten Abgabetermin) | Fr. | 50.– |

740.025-A1

1

9.	Nichtvorweisen von zeigepflichtigen Abschüssen pro Tier (Art. 30 Abs. 1, Art. 37 Abs. 3, Art. 41 und Art. 88 Abs. 3 JBV)	Fr.	150.–
10.	Widerrechtlicher Abschuss eines markierten Tiers (Art. 24 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
11.	Unvollständige oder verspätete Abgabe der Abschussliste (Art. 16 JBV, bis sechs Tage nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	50.–
12.	Nichtabgabe der Abschussliste (Art. 16 JBV, ab dem siebten Tag nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	150.–
13.	Widerrechtliche Verwendung von Motorfahrzeugen, pro Jäge- rin oder Jäger (Art. 10 ff. RJV; Art. 5 Abs. 2 JHV)	Fr.	400.–
14.	Gehilfenschaft zur widerrechtlichen Verwendung von Motor- fahrzeugen (Art. 16 KJG und Art. 10 ff. RJV)	Fr.	200.–
15.	Missachtung der Bestimmungen betreffend das Tragen signal- farbener Kleidung (Art. 52 und Art. 64 Abs. 7 JBV)	Fr.	100.–
16.	Mittragen und Verwendung bleihaltiger Munition (Art. 5 Abs. 1 JBV)	Fr.	150.–
17.	Aufstellen und Verwendung von Fotofallen auf der Jagd, pro Fotofalle (Art. 6 Abs. 2 JBV)	Fr.	150.–
18.	Durchführen einer Nachsuche auf der Sonder-, Nieder- und Passjagd ohne vorgängige Information der Wildhut (Art. 19 Abs. 1 JBV)	Fr.	100.–

III. Fehlabschüsse auf der Hochjagd

1. Hirschwild

1.1	Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (Art. 29 und Art. 31 Abs. 3 JBV)	Fr.	150.–
1.2	Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (Art. 29 und Art. 31 Abs. 3 JBV)	Fr.	300.–
1.3	Kronenhirsche (Art. 29 und Art. 30 JBV)		
a)	Stangenlänge beidseitig unter 65 cm	Fr.	300.–
b)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm	Fr.	300.–
c)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm	Fr.	500.–

d)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger	Anzeige an Staatsanwaltschaft
e)	Stangenlägen über 65 cm, andere Kronenhirsche	Anzeige an Staatsanwaltschaft
1.4	Säugende Hirschkuh (Art. 29 JBV)	Fr. 150.–
1.5	Hirschkalb (Art. 29 JBV)	Fr. 150.–
1.6	Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (Art. 32 JBV)	Fr. 300.–
1.7	Nichtmelden von erlaubten Abschüssen in geöffneten und teilgeöffneten Wildschutzgebieten (Art. 34 JBV)	Fr. 100.–

1

2. Rehwild

2.1	Fehlabschüsse von Rehböcken (Art. 37 JBV)	Fr. 150.–
2.2	Säugende Rehgeiss (Art. 37 JBV)	Fr. 100.–
2.3	Rehkitz (Art. 37 JBV)	Fr. 100.–
2.4	Überschreiten des Rehkontingents pro Tier (Art. 43 JBV)	Fr. 200.–

3. Gämswild

3.1	Säugende Gämsgeiss (Art. 39 JBV)	Fr. 200.–
3.2	Gämskitz (Art. 39 JBV)	Fr. 200.–
3.3	Gämsbock bis 3½-jährig (Art. 44 JBV)	Fr. 200.–
3.4	Gämsbock 4½-jährig und älter bis 28 kg mit Haupt sauber aufgebrochen (Art. 44 JBV)	Fr. 300.–
3.5	Gämsbock 4¼-jährig und älter über 28 kg mit Haupt sauber aufgebrochen (Art. 44 JBV)	Fr. 400.–
3.6	Geschützte Gämsjährlinge oder Gämsgeissen (Art. 42 und Art. 44 JBV)	Fr. 150.–
3.7	Überschreiten des Gämskontingents pro Tier (Art. 44 JBV)	Fr. 200.–
3.8	Abschuss einer weiblichen Gämse ausserhalb der dafür vorgesehenen Jagdzeit (Art. 27 Abs. 3 und Art. 42a Abs. 3 JBV)	Fr. 200.–

4. Wildschwein

4.1	Säugende Bache (Art. 45 JBV)	Fr. 150.–
-----	------------------------------	-----------

IV. Ausübung der Nieder- und Passjagd

1. Überschreiten Tages-/Gesamtkontingent Hasen, Birkhahn, Schneehühner, Wasserflugwild oder Eichelhäher (Art. 87, Art. 88, Art. 89, Art. 90 und Art. 91 JBV) Fr. 100.–
2. Artverwechslung von Enten, sofern es sich um eine jagdbare Art gemäss Artikel 5 JSG handelt Fr. 100.–
3. Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild auf Luderplätzen (Art. 96 JBV) Fr. 100.–
4. Mittragen und Verwendung von Wärmebildgeräten auf der Niederjagd (Art. 6 Abs. 2 JBV) Fr. 100.–

V. Fehlabschüsse auf der Sonderjagd

1. Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (Art. 67 Abs. 1 JBV) Fr. 150.–
2. Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (Art. 67 Abs. 1 JBV) Fr. 300.–
3. Kronenhirsche (Art. 29 und Art. 67 JBV)
 - a) Stangenlänge beidseitig unter 65 cm Fr. 300.–
 - b) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm Fr. 300.–
 - c) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm Fr. 500.–
 - d) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger Anzeige an Staatsanwaltschaft
 - e) Stangenlänge über 65 cm, andere Kronenhirsche Anzeige an Staatsanwaltschaft
4. Andere widerrechtlich erlegte Hirschtiere (Art. 67 Abs. 1 JBV) Fr. 300.–
5. Schmaltier bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwilds (Art. 67 Abs. 2 JBV) Fr. 100.–
6. Hirschkuh bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwilds (Art. 67 Abs. 2 JBV) Fr. 200.–
7. Rehbock mit Stangen unter 10 cm (Art. 71 Abs. 1 JBV) Fr. 150.–

8.	Rehbock mit Stangen von 10 cm und mehr (Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
9.	Rehbock mit abgeworfenem Gehörn (Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	100.–
10.	Artverwechslung Hirsch oder Reh (Art. 67 Abs. 1 beziehungsweise Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
11.	Überschreiten des Tageskontingents pro Tier (Art. 60, Art. 67 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 JBV)	Fr.	200.–
12.	Abschuss Hirsch/Reh bei eingeschränkter Bejagung pro Tier (Gebiets- oder Höhenbegrenzung; Art. 56 Abs. 3 JBV)	Fr.	200.–

1

VI. Fehlabschüsse auf der Steinwildjagd

1.	Säugende Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis} KStV)	Fr.	200.–
2.	Steinkitz (Art. 13 Abs. 1 KStV und Abs. 1 ^{bis} KStV)	Fr.	200.–
3.	Steingeiss anstelle Steinbock (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
4.	Steinbock bis 1½-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis} KStV)	Fr.	200.–
5.	Steinbock bis 2½-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis} KStV)	Fr.	300.–
6.	Steinbock bis 3¼- und 4¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis} KStV)	Fr.	400.–
7.	Steinbock 5½-jährig und älter anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis} KStV)	Fr.	500.–
8.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, ein Jahr jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	200.–
9.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, zwei Jahre jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	400.–
10.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, mehr als zwei Jahre jünger oder mehr als zwei Jahre älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	500.–
11.	Überschreiten des zugeteilten Abschusskontingents pro Tier (Art. 13 Abs. 1, 1 ^{bis} und 2 KStV)	Fr.	300.–

Anhang 1a: Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussenverordnung (OBV)

(Stand 1. Januar 2020)

1a

XII. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG)

12001.	Betreten von Jagdgebieten ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe (Art. 18 Abs. 1 Bst. B und Abs. 3 JSG)	Fr.	200.–
12002	Wildernlassen von Hunden (Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 JSG)	Fr.	150.–
12003.	Betreten oder Befahren von Ruhezonen für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 4 ^{ter} JSV ²⁰)	Fr.	150.–
12004.	Missachtung der Leinenpflicht in eidgenössischen Jagdbanngebieten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. c VEJ ²¹) und in Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. c WZVV ²²)	Fr.	150.–
12005.	Freies Zelten oder Campieren in eidgenössischen Jagdbanngebieten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. e VEJ)	Fr.	150.–
12006.	Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen in eidgenössischen Jagdbanngebieten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. f ^{bis} VEJ) und in Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. f ^{bis} WZVV)	Fr.	150.–
12007.	Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen oder Loipen in eidgenössischen Jagdbanngebieten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ)	Fr.	150.–
12008.	Unberechtigtes Befahren von Alp- und Forststrassen sowie unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen in eidgenössischen Jagdbanngebieten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 SG, Art. 5 Abs. 1 Bst. h VEJ)	Fr.	150.–

740.025-A1

- | | | |
|--------|--|-----------|
| 12009. | Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und Betreiben von Modellbooten in Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV) | Fr. 150.– |
| 12010. | Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken in eidgenössischen Jagdbanngebieten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. b ^{bis} VEJ) und in Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 5 Abs. 1 Bst. b ^{bis} WZVV) | Fr. 150.– |

1a

Anhang 2: Regulierungsmassnahmen in Wildschutzgebieten (Art. 32 Abs. 2)

(Stand 1. August 2025)

a) Total- oder Teilöffnungen für die Hirschjagd, kein Betretungsverbot

2

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: jagdbar sind nichtsäugende Hirschkuhe, Schmaltiere und Hirschspieser, deren Stangen nicht länger als die Lauscher sind

- **319. Scalottas, unterhalb Wanderweg Carvenna – Cunigel (Scharans)**
Grenzen: Tafel Wanderweg Carvenna – Markierung Wanderweg – Tafel Wanderweg Cunigel.
- **320. Raschil, unterhalb Fussweg Val Barcli – Val da Raschil (Dom-leschg)**
Grenzen: Tafel Fussweg (Val Barcli) nordöstlich Alp Tamil – Markierung dem Fussweg entlang zum Val da Raschil.
- **400. Trescolmen Teil Misox (Mesocco)¹**
Grenzen: Ri d'Anzon (855) – ponte Cet – sentiero per Pundelon – strada carrozzabile – pendio sopra la strada forestale di Nan, orlo piantagione (vedi demarcazione sul terreno) – Ri de Nan deviazione per settore sovrastante (vedi segnalazione in loco) – sentiero superiore per Quadea – orlo superiore pendio Quadea – strada Valineu – Sei – strada forestale direzione sud – strada cantonale – Ri d'Anzon (punto di partenza).
- **400. Trescolmen Teil Calancatal (Rossa)¹**
Grenzen: Pian d'As – Calancasca – confluenza riale de la Bedoleta (canale "Or del Margna") – piede della gronda "La Gareg d'As" (segnalazione sul terreno) – canale "Gagliun" (segnalazione sul terreno) – Calancasca – punto di partenza.
Segnalazioni visive verranno apposte sul terreno.

¹ Regulierungsmassnahme in eidgenössischem Jagdbanngebiet gemäss Litera e.

- **400. Trescolmen Teil Calancatal (Pianca Prada)¹**

Grenzen: Rià de Pianca Prada – sentiero ufficiale Val Largé – demarcazione sul terreno – Rià de Campalesc – sentiero pecore – demarcazione sul terreno – Selim de Pianca Prada – orlo bosco gronda Rià de Pianca Prada – punto di partenza.

Segnalazioni visive verranno apposte sul terreno.

2

b) **Teilöffnungen, mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd**

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: jagdbar sind nichtsaugende Hirschkuhe, Schmaltiere und Hirschspieser, deren Stangen nicht länger als die Lauscher sind

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen beziehungsweise im Bereich von maximal 150 m ab Grenze darf während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen Hirschwild erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **202. Cresta (Lumnezia)**

Abschnitte Nordost- und Westseite.

- **208. Muretg (Ilanz/Glion)**

Abschnitt Nordseite – Val Macorta (markiert).

- **246. Wäschchrut (Vals)**

Abschnitt Westseite, entlang dem Valserrhein.

- **300. Piz Beverin (Tschappina, Flerden)¹**

Abschnitt 1 Wiss Nolla – Mittelberg – Grosswald – Drostobel.

Abschnitt 2 Rütiwang – Under da Flüa – Chüawang.

- **301. Eggischwald (Safiental)**

Abschnitt 1 Güner Hütta – "im Spitz".

- **302. Schlund (Safiental)**

Abschnitt 1 Schlund – Tanna – "grossi Fluh".

- **310. Muttanz (Sufers, Andeer)**

Entlang der Asylgrenze.

- **316. Andies (Andeer)**

Abschnitt 1 Aua Granda – Aua Pintga.

¹ Regulierungsmassnahme in eidgenössischem Jagdbanngebiet gemäss Litera e.

- **317. Zes (Zillis-Reischen)**
Entlang der Asylgrenze.
- **318. Weng-Crapschalvakopf**
Entlang der Asylgrenze.
- **361. Vizan (Andeer-Muntogna da Schons)**
Entlang der Asylgrenze.
- **1202. Schafrügg (Arosa)**
Ab Pt. 2'771'665/1'182'073 nördlich "Schafbrüggli" entlang der Asylgrenze (Fussweg Ramoz) – Markierung vor dem Sandbodenbrückli.
- **1204. Fulenberg/Tuleu (Churwalden)**
Abschnitt Pt. 1563 – Höhenkurve 2000 m ü. M.
Abschnitt Nordgrenze im Pargitscher Tobel zwischen 1540 und 2180 m ü. M.
Abschnitt Wititobel.
- **1249. Arsass (Arosa)**
Abschnitt 1 Lafet.
Abschnitt 2 Prapadiera.
- **1251. Clasaurertobel (Arosa)**
Ab Pt. 2'767'115/1'190'039 Pardels entlang der Asylgrenze (Fahrweg Richtung Clasaurertobel) – Markierung Pt. 2'767'127/1'190'148.
- **1256. Haupt (Churwalden)**
Abschnitt Südostgrenze zwischen Joch und Haupt.
- **1258. Valaulta (Domat/Ems)**
Abschnitt Nordseite ab Markierung Pt. 2'756'794/1'187'004 entlang der Asylgrenze (Fuss- und Forstweg) – Markierung Pt. 2'756'002/1'187'016.

c) Teilöffnungen, mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen beziehungsweise im Bereich von maximal 150 m ab Grenze darf während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen Hirschwild erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **702. Spinas (Bever)**
Abschnitt Alp Spinas.

- **716. Splars (S-chanf)**
Ganze Grenze unterhalb 1900 m ü. M.
- **721. Cloter (Bever, La Punt Chamues-ch)**
Abschnitt Südost.
- **722. Pentsch (Zuoz, La Punt Chamues-ch)**
Abschnitt Val Lavirun.
- **828. Pizzo Ometto (Brusio)**
Fascia a sud-est della ZdP: demarcazione sentiero Salina – Val Sarasca – demarcazione Planei.
- **831. Plan Alt (Poschiavo)**
Fascia a nord della ZdP: demarcazione sentiero per Lagüzzon – demarcazione Val Scüri.
- **833. Pilinghel (Poschiavo)**
Fascia a ovest-nord/ovest e nord/est della ZdP: demarcazione a nord di Pilinghel – demarcazione limite prati Alp Braita.
- **834. Motta Rossa (Poschiavo)**
Confine ovest-sud ovest (Munt da San Franzesch) tra 2100 a 2240 m slm.
- **902. Sursassa (Zernez)**
Südliche vertikale Grenze: Pt. 1776 – Val Gondas – 2000 m ü. M.
Nördliche vertikale Grenze: Ils Lavinars – 2000 m ü. M.
- **903. Champatsch (Zernez)**
Westliche vertikale Grenze: Breita Zug – 2500 m ü. M.
- **921. Ruinatscha (Zernez)**
Nordöstliche Grenze: Waldweg Pradè – Fop Tiamarsch.
- **924. Ascharinas (Scuol)**
Östliche Grenze: Fasten da Clauter.
- **930. Laschadura (Zernez)**
Westliche vertikale Grenze: Prasval Pt. 2054 – Foppinas.
Östliche vertikale Grenze: Truoi Vallun Laschadura – Foppinas.
- **935. God dal Brüt (Zernez)**
Südwestliche Grenze Ova Val Sparsa.
Nordöstliche Grenze Ova da Sarsura.
- **936. Valplaun (Val Müstair)**
Nordöstliche Grenze: pt. 1973 – Via Alp da Munt davo marcaziun ur dal god – pt. 2116.
- **1001. Tardanna (Scuol)**
Abschnitt Nordseite zwischen Val da Cuas Pitschna – Bocca da Tiral.

- **1005. Sesvenna (Scuol)**
Abschnitt Nordseite entlang der Markierung Sesvennabach.
- **1006. Tavrü (Scuol)**
Mündung Aua da Mingèr der Clemgia entlang – Mündung Aua da Tavrü – Val Tavrü entlang der markierten Grenze – Pt. 2006 entlang der vertikalen Markierung vor der Alp Tavrü sowie Markierung entlang der SNP-Grenze – Blaisch Bella.
- **1102. Novaier-Litzi (Klosters)**
Pt. 2469 – Falle Engi – Aebiboden – Pt. 1512.
- **1103. Schlappin (Klosters)**
Abschnitt Wanderweg - Stauwehr (1641) – Markierung – Aebiwiese – Schlappinbach.
- **1104. Schaniela (Küblis, Luzein)**
Abschnitt 1 Lägertobel (Wurstläger) – Schanielabach.
Abschnitt 2 Eggatobel.
- **1105. Buchnertobel (Luzein)**
Abschnitt 1 Schaftobel.
Abschnitt 2 Vamalazug.
Abschnitt 3 Traza – Gausi.
- **1106. Schafnüd-Stein (Luzein, Schiers)**
Abschnitt Chleibach – Sattel.
- **1107. Chuonzen (Jenaz)**
Abschnitt Faninerbach – Sturched.
- **1108. Laub (Jenaz)**
Wanderweg Varneza – Pt. 1995 – Pt. 1693 – Varnezatobel.
- **1109. Landquartberg (Schiers)**
Markierung Forststrasse Pravarnier – Forststrasse – Markierung – neues RhB-Tunnelportal.
- **1110. Girensptz (Schiers)**
Drosbüel – Verdilltobel – Scheri – Wanderweg Fadur-Obersäss.
- **1112. Sanalada (Seewis)**
Canibach – Tütschiboda.
- **1132. Picardi (Seewis, Grüschi)**
Picardi Grat – Scheri – Eggentobel – Valserbach – Markierung unterhalb Freschidörsch.
- **1138. Sardasca (Klosters)**
Abschnitt Mässboden linke Uferböschung Verstanclabach – Markierung.

- **1139. Badwald (Fideris)**
Abschnitt obere Asylgrenze Badwald – Asylgrenze – Malanserbach – Einmündung Arieschbach.
- **1140. Duranna (Conters i.P.)**
Entlang der ganzen Asylgrenze.
- **1160. Brand (Trimmis)**
Abschnitt Markierung Brandtobel – Brandtobel – untere Asylgrenze Brand – Hirzentobel.

2

d) Total- oder Teilöffnungen für die Hirschjagd, Betretingsverbot ausserhalb der Schusszeiten

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd, kontingentiert auf 2 Tiere pro Jägerin oder Jäger und Tag.

- **637. Platta Gagligna (Surses)**

e) Regulierungsabschüsse in eidgenössischen Jagdbanngebieten, besondere Bestimmungen

Für Regulierungsmassnahmen in eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Art. 8 der Verordnung über die Wildschutzgebiete (VWSG) gelten folgende Bestimmungen:

- Die Regulierungsmassnahmen können am Vormittag ab Schusszeit bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Ab 12.00 Uhr ist das Betreten des Banngebiets verboten und es darf nicht mehr hineingeschossen werden.
- Jägerinnen und Jäger, die Regulierungsmassnahmen durchführen wollen, müssen sich bis spätestens 18.00 Uhr des Vortags beim zuständigen Wildhüter melden. Bewilligungen können auch für die ganze Jagd erteilt werden.
- Der zuständige Wildhüter führt eine Liste der Teilnahmeberechtigten.
- Ortskundige Jägerinnen und Jäger werden bevorzugt.
- Abschüsse sind sofort zu melden.

Liste der Teilöffnungen und der zuständigen Wildhüter:

- 300. Beverin (Tschappina, Flerden) (Anh. 2b)
WH Kevin Gugelmann 079 798 72 49
- 400. Trescolmen Teil Misox (Anh. 2a)
WH Nicola De Tann 079 685 06 50
- 400. Trescolmen Teil Calancatal (Anh. 2a)
WH Fabio Pregaldini 079 440 57 63

Anhang 3: Schwerpunktbejagung Hirschwild (Art. 36)

(Stand 1. August 2025)

a) Hirschregion Surselva, Jagdbezirk I, Jagdareal 1.1

Auf Gebiet der Gemeinden Medel/Lucmagn und Disentis/Mustér sind in den Sektoren A03 und A04 mindestens 45 weibliche Tiere zu erlegen.

b) Hirschregion Surselva, Jagdbezirk I, Jagdareal 1.2

Auf Gebiet der Gemeinde Sumvitg sind im Sektor A09 mindestens 30 weibliche Tiere zu erlegen.

3

c) Hirschregion Surselva, Jagdbezirk II, Jagdareal 2.2

Auf der linken Talseite des Areals Ilanz – Rueun sind in den Sektoren A16 und A17 27 weibliche Tiere zu erlegen.

d) Hirschregion Mittelbünden, Jagdbezirk V, Areal 5.2 Bergün-Filisur

In den Sektoren F09, F10 und F11 sind mindestens 60 weibliche Tiere zu erlegen.

e) Hirschregion Mittelbünden, Jagdbezirk VI, Areal 6.2 Raum Tinizong

Für die Wildbestände im Einflussbereich der Schutzwälder oberhalb Tinizong werden bei der Planung der Sonderjagd im Oktober quantitative Vorgaben in Bezug auf die zu erlegenden Anzahl Hirsche und Rehe erlassen.

Anhang 4: Abschussplan Hirsch 2025 (Art. 35 und Art. 66)

(Stand 1. August 2025)

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirsch	Sektoren
Surselva	I	1.1. Sursassiala	166 (83*) **	A01-A05
	I	1.2. Sutsassiala	170 (85*) **	A06-A09
	II	2.1. Lugnez	70 (35*) **	A10-A14
	II	2.2. Rueun-Illanz	303 (152*) **	A15-A20
			709 (355*)	
Heinzenberg	III	3.2. Nolla	80 (40*) **	C02-C03, C06 Teile Verdus und Carnusa
	III	3.6. Safien	40 (20*) **	C04, C05, C07, C06 ohne Verdus und Carnusa
	XII	12.4. Bonaduz	30 (15*) **	C01
			150 (75*)	
Hinterrhein	III	3.3. Schams	90 (45*) **	D01-D02
	III	3.4. Rheinwald	50 (25*) **	D03-D06
	III	3.5. Ferrera-Avers	55 (28*) **	D07-D10
			195 (98*)	
Dreibündenstein	III	3.1. Domleschg	170 (101*) **	B04-B05
	XII	12.5. Chur-Ems-Churwalden	130 (79*) **	B01-B03
			300 (180*)	

*Anzahl weiblicher Tiere

**Je nach Hochjagdstrecke und räumlicher Verteilung der Hirsche ist nach Abschluss der Hochjagd innerhalb der Hirschregion eine Umverteilung der Abschusspläne möglich.

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirsch	Sektoren
Mesolcina- Calanca	IV	4.1.1. Alta valle	330 (198*) **	E01-E06
		4.1.2. Bassa valle		E07-E11
	IV	4.2. Calanca	100 (60*) **	E12-E17
			430 (258*)	
Mittelbünden	V	5.1. Davos	100 (50*) **	F01-F07
	V	5.2. Bergün-Filisur	160 (80*) **	F08-F12
	V/VI	5.3. Albulatal-Brienz- Obervaz	240 (120*) **	F13-F18
	VI	6.2. Surses	250 (125*) **	F19-F27
			750 (375*)	
Sur Funtauna Merla	VII	7.1. Sur Funtauna Merla		G01-G11
			50 (25*)	
Suot Funtauna Merla	VII	7.2. Suot Funtauna Merla		H01-H09
			156 (78*)	
Bregaglia	VIII	8.1. Bregaglia		J01-J10
			100 (60*)	
Val Poschiavo	VIII	8.2. Val Poschiavo		K01-K08
			190 (114*)	
Zernez-Ardez	IX	9.1. Zernez-Ardez		L01-L17
			200 (100*)	
Val Müstair	IX	9.2. Val Müstair		M01-M08
			180 (90*)	
Tschlin-Ramosch- Samnaun	X	10.1. Tschlin- Ramosch-Samnaun		N01-N04, N14
			140 (77*)	

*Anzahl weiblicher Tiere

**Je nach Hochjagdstrecke und räumlicher Verteilung der Hirsche ist nach Abschluss der Hochjagd innerhalb der Hirschregion eine Umverteilung der Abschusspläne möglich.

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirsch	Sektoren
Sent-Ftan	X	10.2. Sent-Ftan		N05-N12
			180 (90*)	
Herrschaft-Seewis	XI	11.1. Herrschaft-Seewis		P01-P03
			225 (135*)	
Vorderprättigau	XI	11.2. Vorderprättigau		P04
			130 (78*)	
Mittel-/Hinter-prättigau	XI	11.3. Mittel-/Hinter-prättigau		P05-P13
			210 (126*)	
Igis-Furna-Fideris	XII	12.1. Igis-Furna-Fideris		R01-R04
			160 (96*)	
Untervaz	XII	12.2. Untervaz		S01-S02
			50 (30*)	
Felsberg	XII	12.3. Felsberg		S03-S05
			50 (30*)	
Schanfigg	XII	12.6. Schanfigg		T01-T07
			280 (168*)	
Total Kanton Graubünden			4835 (2638*) Hirsche	

*Anzahl weiblicher Tiere

**Je nach Hochjagdstrecke und räumlicher Verteilung der Hirsche ist nach Abschluss der Hochjagd innerhalb der Hirschregion eine Umverteilung der Abschusspläne möglich.

Anhang 5: Höhenkurven für die Gämssjagd (Art. 42 Abs. 1), Grenzen von Schwerpunktbejagungen Gämswild und Gebiete mit Verlängerung der Gämssjagd (Art. 42a)

(Stand 1. August 2025)

a) Bis und mit 1400 m ü. M.

Jagdbezirke I (ohne Gebiete Stagias – Muota Pigniel und Uaul Puzzastg), IV und VIII.2.

b) Bis und mit 1600 m ü. M.

Jagdbezirke II, III, V, VI, X, XI, XII.

c) Bis und mit 1800 m ü. M.

Jagdbezirke VII, VIII.1 (ohne Sektor J09) und IX (ohne Sektoren M01 und M02).

d) Bis und mit 1900 m ü. M.

Jagdbezirk VIII.1 (Sektor J09).

e) Bis und mit 2200 m ü. M.

Jagdbezirk IX (Val Müstair, Sektoren M01 und M02).

**f) Keine Höhenkurve Schwerpunktbejagung im forstlichen Problemgebiet
Uaul Puzzastg (Sumvitg)**

Holzbrücke Val Mulina, Koordinaten: 2'713'100/1'175'415 – Weg – Camaler – Punt Gonda – Pt. 920 – Strasse Val Sumvitg – Mir Alv, Pt. 1083 – Cua – Encarden, Pt. 916 – Weg – Loch – Rein da Sumvitg – Koordinaten: 2'715'857/1'174688 – Ausgang Tunnel dils Barschaus – Strasse Val Sumvitg – Koordinaten: 2'715'742/1'174'237 – Rumpin, Pt. 1304 – Koordinaten: 2'715'463/1'174'114 – Strasse Naustgel abwärts – Val Dadens – Val Dadens dem mittleren Bachlauf folgend – Fecler dil Paster, Pt. 1840 – Cuolm Davon, Koordinaten: 2'714'435/1'173'240 – der Grenze des WSG Garvera entlang – trutg dala la Schetga – Plaun Grond – dem Bachlauf entlang – Caplazi – dem Bachlauf der Val Mulina folgend zum Ausgangspunkt.

- g) Keine Höhenkurve, forstliches Problemgebiet Stagias – Muota Pigniel**
Punt da Mutschnengia – Strasse – Mutschnengia – Stagias – Alpstrasse Pazzola – Pt. 1706 – Wanderweg Val da Crusch Pt. 1726 – Wasser Pt. 1825 – Alpstrasse Pazzola Pt. 1865 – Weg – Tobel 1780 m ü. M. – Tobel – Rein dalla Val Gierm – Einmündung Vorderrhein – Vorderrhein – Einmündung Rein da Medel – Rein da Medel – Ausgangspunkt.
- h) Grenze Schweizerischer Nationalpark**
Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenkurve die Grenze des Schweizerischen Nationalparks massgebend: auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.
- i) Keine Höhenkurve, Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa**
Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR – Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Staausee Roggiasca folgend – Staausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü. M. – Gemeindegrenze Roveredo/Grono.
- j) Schwerpunktbejagung im forstlichen Problemgebiet Prau Pign (Rhäzüns, Cazis)**
Undrau Rhäzüns hinter Mineralquelle – Kantonsstrasse in Richtung Thusis – EW Station Rothenbrunnen – Druckleitung Oberer Plattawald – Balveins – Lag Miert – Clavadatsch – Pt. 1212 – Penzas – Val Curtgin – Ausgangspunkt.
- k) Keine Höhenkurve, forstliches Problemgebiet "Surmin – Cuolm da Latsch" (Gem. Bergün Filisur)**
Albulabrücke Frevgias (Pt. 1019) – Albula Richtung Filisur – Einmündung Fal-enerbach – Bachverlauf Faleinertobel – Pt. 1570 – Kehrplatz Lochwaldstrasse – Waldstrasse – Curtins dador – Fahrstrasse – Plattialas – Wanderweg – Pt. 1778 – Wanderweg – Runsolas (Pt. 1724) – Ava da Stugl Richtung Alp da Stugl – Wanderwegbrücke Alp da Stugl – Alp Zavretta – Pt. 2190 – Val Striela (Hexentobel) – Bachverlauf Richtung Ava da Tuors - Resgia da Latsch - Ava da Tuors Richtung Bergün – Einmündung Albula – Albula Richtung Filisur – Ausgangspunkt.
- l) Keine Höhenkurve, forstliches Problemgebiet "God sur Vischnanca", Tinzong (Gemeinde Surses)**
Einlauf Ragn d'Err in Gelgia (Julia) – Gelgia – Einmündung Ual davos Flex (Savognin) – Ual davos Flex – Vallatscha – Höhenlinie 2000 m ü. M. (Plang Beags – Battagliang – Promigiocr) – Ragn da Tigiel – Einlauf Ragn d'Err – Ragn d'Err – Ausgangspunkt Einmündung in Gelgia.

m) Keine Höhenkurve, forstliches Problemgebiet "Criepel Calaz – Motta Tscharnoz", Tinizong (Gemeinde Surses)

Zentrale EWZ Tinizong (Pt. 1200) – Gelgia in Richtung Rona – Einmündung Ragn da Livizung – Ragn da Livizung – Wanderwegbrücke Ual da Livizung – Pt. 1853 – Wanderweg zur Alp Tscharnoz – Fahrweg zur Alp Tarvisch (Pt. 1943) – Pt. 1545 – EWZ Druckleitung – Ausgangspunkt.

n) Forstliches Problemgebiet Trimmis "Hagtobel/Falirtobel – Maschänserrüfi"

Zwischen dem Hagtobel/Falirtobel-Maschänserrüfi gilt die Höhenkurve 1800 m ü. M.

o) Keine Höhenkurve, forstliches Problemgebiet Tamins "Schwarzwald"

Gebiet "Girsch-Foppaloch-Kunkelpass-Scalaripis-Sennastein-Scalasita-Girsch".

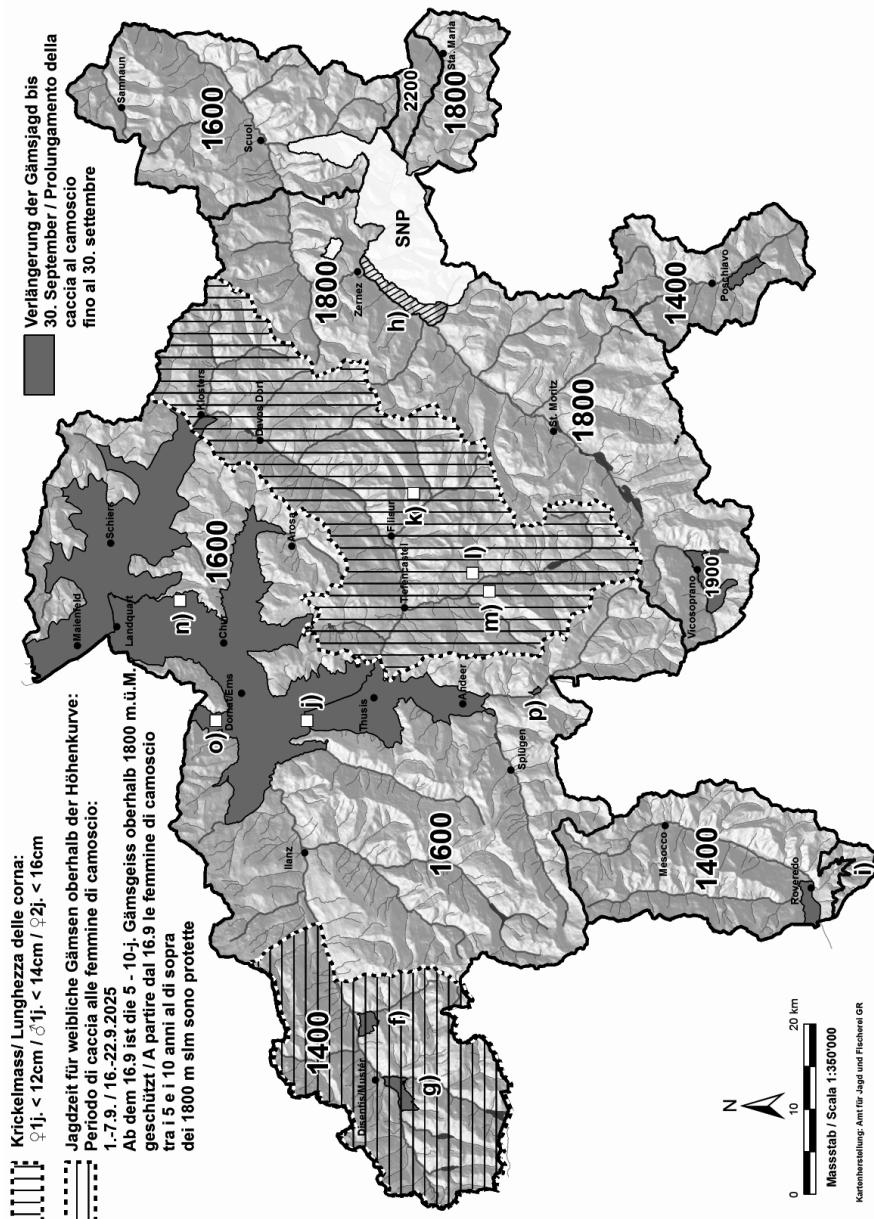
p) Forstliches Problemgebiet Gold Scumando (Ferrera)

Im Gebiet zwischen der Val Sterla und der Staumauer (Stausee Innerferrera) gilt die Höhenkurve 1800 m ü. M.

q) Verlängerung der Gämsjagd

In den nachfolgenden Gebieten wird die Gämsjagd bis zum 30. September verlängert:

- **Jagdbezirk I** in den forstlichen Problemgebieten **Stagias – Muota Pigniel** und **Uaul Puzzastg**;
- **Jagdbezirk III** in den Sektoren **B04, B05, C02, C03, D01** und **D02** unterhalb der geltenden Höhenkurve sowie im **forstlichen Problemgebiet Gold Scumando (Ferrera)**;
- **Jagdbezirk IV** im Sektor **E10 auf den Gemeindegebieten San Vittore, Roveredo und Grono unterhalb von 900 m ü. M.**;
- **Jagdbezirk VIII.1** im Sektor **J09** unterhalb der geltenden Höhenkurve;
- **Jagdbezirk VIII.2** im Sektor **K07** unterhalb der geltenden Höhenkurve;
- **Jagdbezirk XI** in den Sektoren **P01–P06** sowie **P13, R03** und **R04** unterhalb der geltenden Höhenkurve;
- **Jagdbezirk XII** unterhalb der geltenden Höhenkurve sowie in den forstlichen Problemgebieten Trimmis "Hagtobel/Falirtobel – Maschänserrüfi" und Tamins "Schwarzwald".



Anhang 6: Bestimmungen über die Bejagung des Reh- und Gämswilds im Rahmen des Rehkontingents und des Gämskontingents (Art. 42, Art. 43 und Art. 44)

(Stand 1. August 2025)

a) Rehkontingent

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Rehkontingents erlegen:

R1	1 Rehbock	Einen Rehbock bis und mit 30. September. Jagdbar sind: Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit Stangen von mindestens 16 cm; Gabler und Spiesser mit Stangen von weniger als 16 cm. Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt nur - einen Rehbock gemäss R1 oder - einen Gämsbock gemäss G1 erlegen.
R2	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 30. September.
R3	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 30. September.
R4	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 30. September.
R5	1 Rehkitz	Ein Rehkitz vom 27. bis und mit 30. September. Das Kontingent R5 ist auf die Jagdbezirke III (Sektoren B04, B05, C02, C03), IV, V/VI (Sektoren F13-F18), VII, VIII.1, VIII.2, IX, X, XI und XII beschränkt.
R6	1 Rehbock-Hegeabschuss	Einen Rehbock-Hegeabschuss bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste, sofern die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: Rehbock , 1 1/4-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn die Jägerin oder der Jäger noch keinen Bock gemäss G1 oder R1 erlegt hat. Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt sauber ausgenommen. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung.

R7	1 Rehbock	<p>Einen Rehbock bis und mit 30. September nach dem Abschuss und Vorweisen von zwei nicht säugenden Rehgeissen.</p> <p>Jagdbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit Stangen von mindestens 16 cm; - Gabler und Spiesser mit Stangen von weniger als 16 cm. <p>Das Kontingent R7 ist auf die Jagdbezirke III (Sektoren B04-B05), IV, V/VI (Sektoren F13-F18), VII, VIII.1, VIII.2, IX, X, XI und XII beschränkt. Sowohl beide Rehgeissen als auch der Rehbock R7 müssen im selben Gebiet (Bezirk oder dafür vorgesehene Sektoren) erlegt werden.</p>
-----------	------------------	---

b) Gämkskontingent

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Gämkskontingents erlegen:

G1	1 Gämbsbock oder Gämssährlingsbock	<p>Einen Gämbsbock oder Gämssährlingsbock</p> <p>Der Gämbsbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämssgeiss (Kontingent G2, G4) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings (G4) erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt.</p> <p>Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.</p> <p>Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt nur</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Gämbsbock gemäss G1 oder - einen Rehbock gemäss R1 erlegen.
G2	1 Gämssgeiss oder Gämssährlingsgeiss	<p>Eine nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämssährlingsgeiss</p> <p>Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sowie 2½-jährige Gämssgeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. Im Rahmen des Kontingents G1 und G2 darf nur ein Gämssjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden. Erlegt eine Jägerin oder ein Jäger widerrechtlich eine zweite weibliche Gämse gemäss G2 darf er oder sie keinen Gämbsbock gemäss G1 mehr erlegen.</p>

G3	1 Bock-/Geissjährling unter der Höhenkurve	Einen Gämsbock- oder Geissjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve unabhängig von Gewicht und Krickelmass. Das Kontingent G3 gibt das Kontingent G1 nicht frei.
G4	1 Gäms-Hegeabschuss	<p>Einen Gäms-Hegeabschuss bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geiss- oder Bockjährling unter 13 kg, oder - Gämsgeiss, 2½-jährig, nichtsäugend, unter 16 kg, oder - Gämsgeiss, 3½-jährig und älter, nichtsäugend, unter 18 kg, oder - Gämsbock, 2½-jährig, unter 21 kg oder einen Gämsbock, 3½-jährig und älter, unter 23 kg, beide Kategorien jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn die Jägerin/der Jäger noch keinen Bock gemäss G1 oder R1 erlegt hat. <p>Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung. Ein nachträglicher Abtausch ist nicht möglich.</p> <p>Für die Gämsgebiete 1.5 und 1.6 im Gebiet Crap da Flem – Calanda (Sektoren S01 – S05, Jagdbezirk XII) und für das Gämsgebiet 3.2 Signina West (Sektor A18, Jagdbezirk II) gelten jeweils um 1 kg tiefere Hegegewichte.</p>

c) Besondere Bestimmungen Rehjagd für den Jagdbezirk I

6

Im Jagdbezirk I Vorderrhein sind die Kontingentsplätze R3 und R4 nicht jagdbar.

d) Besondere Bestimmungen Gämsjagd für die Jagdbezirke I, V, VI und XI

Im Jagdbezirk I Vorderrhein dauert die Jagd oberhalb der geltenden Höhenkurve auf weibliche Gämsen vom 1. bis und mit 7. September 2025 und vom 16. bis und mit 22. September 2025. **Vom 16. bis und mit 22. September sind fünf- bis zehnjährige Gämsgeissen oberhalb von 1800 m ü. M. zur Förderung der naturnahen Bestandsstruktur geschützt.** Davon ausgenommen sind die Perimeter der Schwerpunktbejagungen Uaul Puzzastg und Stagias-Muota Pigniel (Anhang 5).

Im Jagdbezirk V, im Jagdbezirk VI sowie im Jagdbezirk XI, östlich der Linie Grünhorn – Drostobel – Schlappinbach – Büelenbach – Furggabach – Schlappiner Joch, gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjähringe von 12 cm und mehr, 2½-jährige Gämseissen mit einem Krickelmaß von 16 cm und mehr sowie Bockjähringe von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt.

Anhang 7: Gätekarte (Art. 51)

(Stand 1. August 2025)

a) Grundsatz

Bündner Jägerinnen und Jäger sind berechtigt, auf der Hochjagd frühestens ab dem 3. September 2025 einen Gast für maximal zwei Tage an ihrer Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gätekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet. Ein Gast kann bei mehreren Gastgebern Gätekarten (jeweils maximal zwei) beziehen.

b) Notwendige Dokumente des Jagdgasts

Für das Lösen einer Gätekarte sind folgende Dokumente des Jagdgasts vorzuweisen:

- Kopie eines gültigen Personalausweises;
- ausgefülltes und unterschriebenes Bestätigungsformular für Jagdgäste im Original;
- Angabe der vereinbarten Jagdtage (Datum);
- Kopie des Ausweises über eine in einem Schweizer Kanton abgelegte Jagdprüfung;
- Kopie des gültigen Treffsicherheitsnachweises des jeweiligen Kalenderjahrs;
- Kopie des gültigen Versicherungsausweises.

c) Notwendige Dokumente der Gastgeberin oder des Gastgebers

Übliche Formulare für Bündner Jägerinnen und Jäger

Gätekarten können bei jeder Patentausgabestelle vom 15. August bis und mit 30. August 2025 und vom 8. bis und mit 15. September 2025 gelöst werden.

d) Aufsuchen des Jagdgebiets

Der Jagdgast darf sich am Vortag der Jagdausübung ab 12.00 Uhr in Jagdausrüstung zur Unterkunft der Gastgeberin oder des Gastgebers begeben. Ein Motorfahrzeuggebrauch ist nur am 15. und am 21. September 2025 gestattet.

Die nachträgliche Abänderung der ausgewählten Jagddaten ist nicht möglich.

e) Jagdausübung

Die Jagd darf nur in Begleitung der Gastgeberin oder des Gastgebers ausgeübt werden, wobei Begleitung nicht heisst, dass er immer an dessen Seite sein muss. Gastgeberin oder Gastgeber und Guest müssen sich im selben Gebiet aufhalten. Der Guest schiesst auf das Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers. Ein erlegtes Tier ist umgehend nach dem Abschuss in die Abschussliste der Gastgeberin oder des Gastgebers einzutragen und als solches zu kennzeichnen (Gastjäger/in). Das erlegte Tier ist Eigentum des Guests.

Die Teilnahme an Treib- und Gruppenjagden ist als Guest möglich. Sämtliche gesetzlichen Vorgaben betreffend Jagdausübung gelten auch für den Guest.

Bei einer Selbstanzeige des Guests ist dies auf der Abschussliste der Gastgeberin oder des Gastgebers zu vermerken. Der Guest ist für alle von ihm begangenen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung verantwortlich und strafbar.

f) Verlassen des Jagdgebiets

Der Guest kann das Jagdgebiet wie folgt verlassen:

- am gleichen Tag auf der Jagd mit der Gastgeberin oder dem Gastgeber;
- am Abend des letzten Jagdtags nach Ende der Schusszeit zu Fuss oder mit dem Motorfahrzeug;
- am Folgetag bis 12.00 Uhr zu Fuss mit entladener Waffe (nicht mehr jagdberechtigt).

Wenn ein Jagdgast zwischen zwei Jagttagen eine Pause von einem Tag einlegt, darf er am Tag zwischen den beiden Jagttagen mit der Waffe in der Unterkunft bleiben, die Jägerin oder den Jäger ohne Waffe begleiten, aber nicht aktiv die Jagd ausüben, auch nicht als Treiber.

Anhang 8: Abschussplan Steinwild 2025 (Art. 78)

(Stand 1. August 2025)

Kolonien		Böcke					Geissen Total	Gesamt- total
		1-3	4-5	6-10	11+	Total		
Albris		15	8	17	5	45	53	98
Julier	Val Bever	6	3	2	2	13	21	34
	Julier Süd	4	3	5		12	12	24
	Julier Nord	7	3	6		16	22	38
Flüela- Rätikon	Flüela	19	15	18	1	53	89	142
	Fergen Seetal	2	1	1		4	8	12
	Falknis	1	1	1		3	3	6
Macun- Terza- Sesvenna	Macun	6	3	4		13	21	34
	Sesvenna/Terza	6	6	10		22	22	44
Umbrail		4	2	2	1	9	13	22
Rothorn- Weissfluh- Hochwang	Rothorn/Weissfluh	4	2	7	1	14	16	30
	Hochwang	3	2	2	1	8	12	20
Safien- Rheinwald- Adula- Mesocco	Safien-Rheinwald	2	2	3		7	17	24
	Vals	3	1	2		6	6	12
	Grenerberg							0
	Mesocco	3	3	3		9	9	18
	Brione							0
	Caschleglia-Vial	3	1	1		5	11	16
Cadagno- Unteralp- Maighels	Maighels	1		1		2	2	4
Oberalp- Tödi- Calanda	Oberalp-Frisal	6	2	4	1	13	21	34
	Crap da Flem	1	1	1		3	3	6
	Calanda	3	2	1	1	7	11	18
Total		99	61	91	13	264	372	636

Beilagen 1 bis 7

1. Jagdbezirke im Kanton Graubünden

1

2. Verzeichnis des Amtes für Jagd und Fischerei, der Wildhüter und Nationalparkwächter im Kanton Graubünden

2

3. Verzeichnis der Schweisshunde-Einsatzzentralen 2025

3

4. Untersuchung der Jagdbeute

4

5. Abgabe der Federproben von erlegten Schneehühnern

5

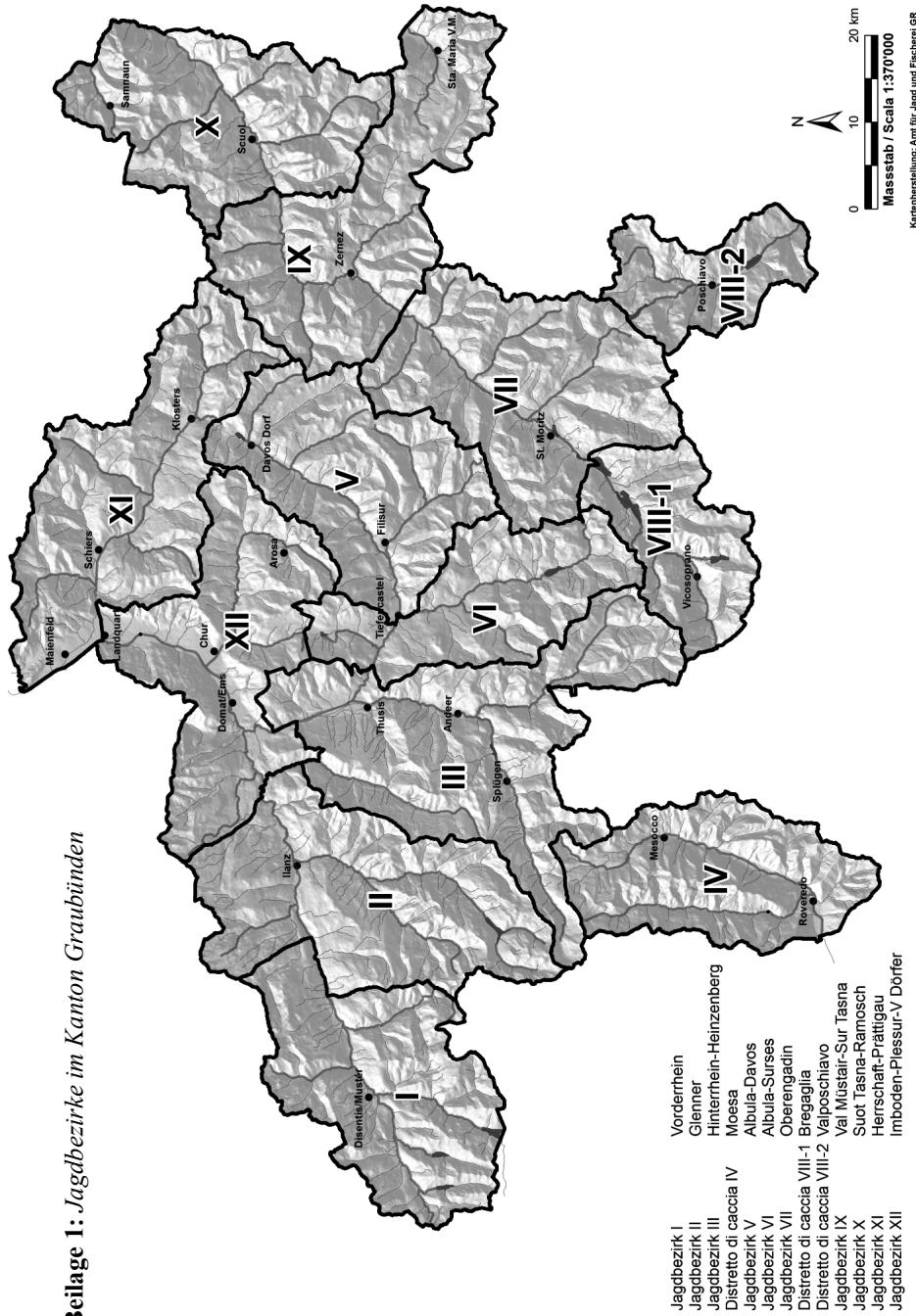
6. Anmeldung für die Passjagd 2025/2026

6

7. Messung der Länge des Hinterlaufs

7

Beilage 1: Jagdbezirke im Kanton Graubünden



Beilage 2:

Verzeichnis des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF), der Wildhüter (WH),
und Nationalparkwächter im Kanton Graubünden

**** = Waffenkontrolleure**

Amt für Jagd und Fischerei Graubünden (AJF), Ringstrasse 10, 7001 Chur

Tel. 081 257 38 92 info@ajf.gr.ch www.ajf.gr.ch

2

I. Jagdbezirk Vorderrhein

1. WH	Cavegn	Martin Giusep	7188 Sedrun
2. WH	Bundi**	Daniel	7184 Curaglia
3. WH	Durschei	Thomas	7180 Disentis/Mustér
4. WH	Degonda	Andriu	7172 Rabius
5. WH	Jörimann**	Ueli	7166 Trun
6. WH	Castelmur	Andri	7176 Cumpadials

Chef WH Jörimann Ueli

Tel. 079 209 52 52
Tel. 079 676 49 24
Tel. 079 397 35 54
Tel. 079 755 14 76
Tel. 079 204 90 08
Tel. 081 257 87 75

II. Jagdbezirk Glenner

1. WH	Caminada**	Arnold	7149 Vrin
2. WH	Schmid	Moritz	7132 Vals
3. WH	Caminada	Pirmina	7115 Surcasti
4. WH	Bundi	Gion	7166 Trun
5. WH	Ragettli	Patric	7154 Ruschein
6. WH	Derungs**	Gieri	7130 Ilanz
7. WH	Guntli	Stefan	7141 Luven

Chef WH Caminada Arnold

Tel. 079 468 69 76
Tel. 076 559 03 92
Tel. 079 259 09 46
Tel. 078 609 99 37
Tel. 079 537 76 43
Tel. 079 338 77 42
Tel. 077 464 13 94

III. Jagdbezirk Hinterrhein-Heinzenberg

1. WH	Finschi	Kurt	7402 Bonaduz
2. WH	Marti	Roger	7436 Medels i. Rh.
3. WH	Eichhoff	Michael	7436 Medels i. Rh.
4. WH	Kunfermann	Claudia	7447 Pürt-Avers
5. WH	Egle**	Markus	7433 Donat (Casti)
6. WH	Gugelmann	Kevin	7415 Rodels
7. WH	Gredig**	Ivan	7417 Paspels

Chef WH Egle Markus

Tel. 079 964 45 03
Tel. 079 222 04 37
Tel. 079 635 72 85
Tel. 078 853 66 40
Tel. 079 335 43 44
Tel. 079 798 72 49
Tel. 078 673 56 56

IV. Jagdbezirk Moesa

1. WH	De Tann**	Nicola	6563 Mesocco
2. WH	von Wyl	Martin	6562 Soazza
3. WH	Pregaldini**	Fabio	6540 Castaneda
4. WH	Fasani	Stefano	6535 Roveredo

Pikettdienst Wildhüter

Chef WH De Tann Nicola

Tel. 079 685 06 50
Tel. 076 385 99 97
Tel. 079 440 57 63
Tel. 079 957 57 86
Tel. 081 257 87 32

V. Jagdbezirk Albula-Davos

5.1 WH	Fankhauser**	Thomas	7260 Davos Dorf
5.2 WH	Hartmann	Thomas	7272 Davos Clavadel
5.3 WH	Engler**	Ricardo	7472 Surava
5.4 WH	Meng	Linard	7482 Bergün

Chef WH Engler Ricardo

Tel. 076 318 86 74
Tel. 078 757 49 61
Tel. 079 218 29 79
Tel. 079 639 58 87

VI. Jagdbezirk Albula-Surses

6.1 WH	Janett**	Armando	7460 Savognin
6.2 WH	Gruber	Rinaldo	7456 Sur
6.3 WH	Dosch	Gian Andri	7452 Cunter
6.4 WH	Muhmenthaler**	Andreas	7082 Vaz/Obervaz
5.5 WH	Engler	Dario	7472 Surava

Chef WH Janett Armando

Tel. 079 444 87 02
Tel. 079 701 34 80
Tel. 079 422 49 29
Tel. 079 444 89 78
Tel. 076 499 73 66

VII. Jagdbezirk Oberengadin**Oberengadin:**

1. WH	Godli**	Roman	7513 Silvaplauna
2. WH	Crameri**	Fabio	7503 Samedan
3. WH	Wehrli	Thomas	7504 Pontresina
4. WH	Schur	Flurin	7523 Madulain
5. WH	Largiadèr	Gian Fadri	7526 Chapella

Chef WH Crameri Fabio

Tel. 078 708 55 90
 Tel. 079 762 90 30
 Tel. 079 610 49 42
 Tel. 079 485 80 51
 Tel. 081 257 87 35

VIII.1 Jagdbezirk Bregaglia/Bergell:

1. WH	Salis	Romano	7516 Maloja
2. WH	Roganti**	Renato	7603 Vicosoprano

Chef WH Renato Roganti

Tel. 079 781 43 28 - bis 15.10.2025
 Tel. 079 236 02 69

VIII.2 Jagdbezirk Valposchiavo

1. WH	Micheli**	Carlo	7742 Poschiavo
2. WH	Costa	Livio	7742 Poschiavo
3. WH	Paganini**	Raffaele	7748 Campascio
4. WH	Solèr	Marco	7741 San Carlo

Chef WH Michelhi Carlo

Tel. 079 681 66 52
 Tel. 079 357 74 79
 Tel. 078 891 09 07
 Tel. 079 844 62 39

IX. Jagdbezirk Sur Tasna-Val Müstair

1. WH	Denoth**	Guolf	7530 Zernez
2. WH	Thom	Andrea	7542 Susch
3. WH	Kuen	Emil	7546 Ardez
4. WH	Gross**	Jon	7532 Tschierv

Chef WH Denoth Guolf

Tel. 079 406 75 29
 Tel. 079 540 43 93
 Tel. 076 424 22 72
 Tel. 079 433 67 75

X. Jagdbezirk Suot Tasna - Ramosch

1. WH	Florineth**	Curdin	7551 Ftan
2. WH	Pua	Not	7554 Sent
3. WH	Soldano**	Raffael	7558 Strada
4. WH	Jenal	Eugen	7563 Samnaun

Chef WH Florineth Curdin

Tel. 079 636 99 76
 Tel. 079 611 94 80
 Tel. 079 398 66 22
 Tel. 078 691 41 46

XI. Jagdbezirk Herrschaft-Prättigau

1. WH	Rauch**	Stefan	7250 Klosters
2. WH	Wieland	Andrea	7220 Schiers
3. WH	Michel	Christian	7235 Fideris
4. WH	Gujan**	Martin	7235 Fideris
5. WH	Hardegger**	Markus	7224 Putz
6. WH	Schawalder	Andreas	7250 Klosters

Chef WH Rauch Stefan

Tel. 079 293 73 74
 Tel. 079 262 28 83
 Tel. 076 246 62 99
 Tel. 079 684 55 88
 Tel. 079 946 67 75
 Tel. 076 387 37 13

XII. Jagdbezirk Imboden-Plessur-V Dörfer

1. WH	Seiler**	Simon	7029 Peist
2. WH	Müller**	Mario	7000 Chur
3. WH	Höltuchi**	Marcel	7023 Haldenstein
4. WH	Spadin**	Claudio	7018 Flims-Waldhaus
5. WH	Sprecher**	Sandro	7405 Rothenbrunnen
6. WH	Gadient**	René	7203 Trimmis
7. WH	Schegg**	Dominic	7000 Chur

Chef WH Spadin Claudio

Tel. 081 257 87 54
 Tel. 079 362 68 67
 Tel. 079 405 98 85
 Tel. 079 605 88 13
 Tel. 079 572 14 14
 Tel. 078 845 16 99
 Tel. 081 257 87 74

Schweizerischer Nationalpark

Pikettdiensttelefon

7530 Zernez

Tel. 081 851 41 15

Parkwächter im Schweizerischen Nationalpark

Bott	Fadri	7535 Valchava	Tel. 079 642 31 06 / 081 858 71 66
Cuonz	Andri	7543 Lavin	Tel. 079 413 03 49
Eichholzer	Curdin	7530 Zernez	Tel. 079 559 06 90 / 081 832 11 77
Gerber	Claudia	7546 Ardez	Tel. 079 388 81 44
Irmiger	Claudio	7543 Lavin	Tel. 079 794 11 83
Luzi	Steivan	7526 Cinous-chel	Tel. 079 265 90 77
Schorta	Fadri	7530 Zernez	Tel. 079 892 84 11
Willy	Not Armon	7545 Guarda	Tel. 079 682 44 58 / 081 862 25 67

Beilage 3: Verzeichnis der Schweisshunde – Einsatzzentralen 2025 gemäss Mitteilung des Bündner Schweisshundclubs (BSC)

Die nachstehend aufgeführten regionalen Schweisshundezentralen vermitteln an Jäger Schweisshunde-Gespanne für Nachsuchen. Die BSC-Pikettzeiten der Zentralen lauten wie folgt: **7.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

Einsatzgebiet	Einsatzzentrale/Tel. gem. BSC - Pikettzeiten
I. Jagdbezirk Vorderrhein II. Jagdbezirk Glenner	Frau Andrina Ragettli, Ruschein Tel. 078 775 28 34
III. Jagdbezirk Hinterrhein-Heinzenberg	Frau Ladina Kerber, Rodels Tel. 079 279 08 57
IV. Distretto di caccia Mesolcina-Calanca	Signora Barblina De Tann, Mesocco Tel. 076 466 44 03
V. Region Davos (ohne Wiesen)	Frau Diana Niggli, Klosters Dorf Tel. 076 413 08 84
V./VI. Region Albula und Surses (mit Wiesen)	Frau Mia Wasescha, Alvaschein Tel. 078 662 33 21
VII. Jagdbezirk Oberengadin VIII.1 Distretto di caccia Bregaglia	Frau Caroline Schur, Madulain Tel. 079 408 42 38
VIII.2 Distretto di caccia Valposchiavo	Signora Laura Costa, Poschiavo Tel. 079 393 86 93
IX. Val Müstair	Frau Sonja Gross, Tschierv Tel. 076 405 30 01 oder 081 858 54 92
IX. Jagdbezirk Sur Tasna (ohne Val Müstair) X. Jagdbezirk Suot Tasna-Ramosch	Frau Daniela Denoth, Zernez Tel. 079 455 45 71
XI. Jagdbezirk Herrschaft-Prättigau	Frau Diana Niggli, Klosters Dorf Tel. 076 413 08 84
XII. Jagdbezirk Imboden-Plessur-V Dörfer	Frau Nicole Müller, Chur Tel. 079 547 44 94

Beilage 4: Untersuchung der Jagdbeute

Tiere, die nicht während der Hochjagd untersucht wurden, sind nach Jagdbezirk in welchem sie erlegt worden sind, wie folgt vorzuweisen:

Hirsche:

die vollständigen Unterkiefer

Rehe und Gämsen:

die Trophäen und die vollständigen Unterkiefer
ausgekocht und sauber gereinigt, mit den vollständig ausgefüllten Etiketten aus den Jagdbetriebsvorschriften angeschrieben.

Jagdbezirk	Ort der Untersuchung		Datum	Zeit	Abschussort: Jagdsektoren
I Vorderheim	Sumvitg	Casa da scola	24.10.2025	16.30-18.00	A01-A09
II Glenner	Ilanz	Hotel Rätia	24.10.2025	16.30-18.30	A10-A20
III Hinterrhein-Heinzenberg	Zillis	Jagdstand Viamala, Avas	22.10.2025	17.00-20.00	B04-B05, C02-C07, D01-D10
IV Moesa	Cama Mesocco	Centro caccia regionale Casa di Circolo	30.10.2025 31.10.2025	17.00-19.30 17.00-19.00	E07-E17 E01-E06
V Albula-Davos	Davos Landgut Tiefencastel	Jagdschiesstand Landgut Schulhaus Campogna	29.10.2025 30.10.2025	17.00-18.00 17.00-19.00	F01-F07 F08-F13, F16-F18
VI Albula-Surses	Tiefencastel	Schulhaus Campogna	30.10.2025	17.00-19.00	F14-F16, F19-F27

Jagdbezirk	Ort der Untersuchung			Datum	Zeit	Abschussort: Jagdsektoren
VII Oberengadin	Samedan	Chesa Curnünda		23.10.2025	17.30-18.00	G01-G11, H01-H09
VIII.1 Bregaglia	Vicosoprano	Polygono di Tiro Vicosoprano		23.10.2025	17.00-19.00	J01-J10
VIII.2 Valposchiavo	Le Prese	Hotel Sport		22.10.2025	17.00-20.00	K01-K08
IX Sur Tasna-Val Müstair	Zernez Ardez Tschierv	Büro Wildhüter Guolf Denoth Büro Wildhüter Emil Kuen Büro Wildhüter Jon Gross	20.10.2025 21.10.2025 22.10.2025	20.00-21.00 20.00-21.00 20.00-21.00	L01-L09, L12-L17 L09-L12 M01-M08	
X Suot Tasna-Ramosch	Samnaun Scuol	Büro Wildhüter Eugen Jenal Tiefbauamt Plattas	31.10.2025 31.10.2025	17.30-18.00 19.00-20.00	N01-N02 N03-N14	
XI Herrschaft-Prättigau	Jenins Klosters Schierts Küblis	Gemeinde-Werkhof Fischzucht, Cappweg 5 Restaurant Alpina Schiesstand Capáls	27.10.2025 28.10.2025 29.10.2025 30.10.2025	18.00-19.00 18.00-19.00 18.00-20.00 17.30-19.30	P01-P02 P07-P12 P03-P04, R03 R04, P13, P05-P06	
XII Imboden-Plessur-V Dörfer	Domat/Ems	Schiessstand Salegg	28.10.2025	18.00-20.00	B01-B03, C01, R01-R02, S01-S05 und T01-T08	

Beilage 5: Abgabe der Federproben von erlegten Schneehühnern

Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren (Flügel einfrieren) und innert **fünf Tagen nach Ende der Niederjagd** zusammen mit den Angaben zu Abschlussdatum und Abschussort der Wildhut zuzustellen. Dazu ist die nachfolgende Tabelle **vollständig** auszufüllen.

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Vorname _____

Name _____

Probe-Nr.	Erlegungsdatum	Jagdsektor	Gemeinde / Lokalname	x-Koordinaten	y-Koordinaten	Geschlecht	FL*	HS*	KF*
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

* Zutreffendes ankreuzen FL=Flügel / HS=Handschwinge / KF=Körperfedern



Anmeldung für die Passjagd 2025/2026

Kant. JG, Art. 5 und Art. 21a

Der unterzeichnete Jäger beabsichtigt, die **Passjagd** an folgenden **drei Orten** auszuüben:

Gemeinde/Sektor	Lokalname	Koordinaten	Jagdbezirk
1			
2			
3			

Beilage (obligatorisch): Kartenausschnitt mit eingeziehnerten Standorten

Personalien

Name Vorname

Geb.-Datum Tel.

Strasse-Nr. PLZ, Wohnort

Hochjagd-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatent 2025 gelöst ja ¹⁾ nein

Waffe persönlich eingeschossen ja nein

Haftpflichtversicherung für ganze Jagd abgeschlossen ja nein

6

¹⁾ Für Hoch- und Steinwildjäger: Kopie «Schiessnachweis Schrot»

²⁾ Wenn keine Jagd ausgeübt wurde: Kopie «Schiessnachweis Schrot»
 Bestätigungsformular «Bezug Jagdpatent»

Datum

Unterschrift

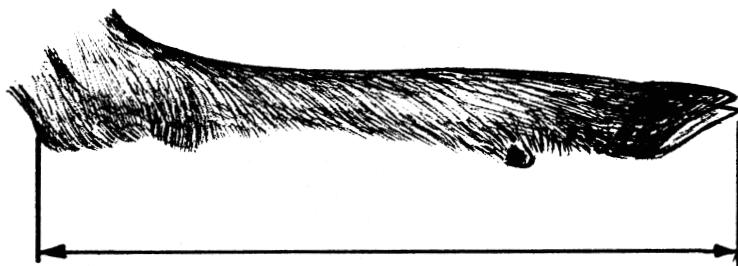
Unbedingt beachten!

- **Pro Jäger kann nur ein Anmeldeformular ausgefüllt werden.**
- Die Anmeldung hat spätestens bis **31. Oktober** mit **vollständig ausgefülltem** Formular beim zuständigen Wildhüter zu erfolgen.
- Wenn die Passjagd in zwei Jagdbezirken ausgeübt wird, erfolgen Anmeldung und Bezug der Abschussliste in **jenem Jagdbezirk, in dem häufiger gejagt wird.**



Beilage 7: Messung der Länge des Hinterlaufes

Die Länge des Hinterlaufes wird bei gestrecktem Lauf, in direkter Linie von der Schalenspitze bis zum Hinterrand des Sprunggelenkhöckers gemessen.



Notizen / note:

Notizen / note:

Notizen / note:



Gesetzliche
Grundlagen



Wildschutzgebiete



Jagdkarte



Anleitung digitale
Abschuss-Statistik

